

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/4164	Immissionsschutz	UM	6.	16/4948	Gesundheitswesen	SM
2.	16/4569	Immissionsschutz	UM	7.	16/718	Immissionsschutz	UM
3.	16/4515	Jugendschutz	SM	8.	16/4627	Bausachen	WM
4.	16/5225	Wahlen	IM	9.	16/5109	Gnadensachen	JuM
5.	16/3515	Kirchen und sonstige Religions- gemeinschaften	KM	10.	16/4891	Regionalplanung	WM
				11.	16/4764	Jugendschutz	SM
				12.	16/5226	Wahlen	IM

1. Petition 16/4164 betr. Biogasanlage mit Gärrestelager

Der Petent begehrt, wieder Vieh in seinen Großviehstall einstellen und gleichzeitig die Biogasanlage seiner Firma betreiben zu können.

Der Petent hat in der Vergangenheit eine Milchviehwirtschaft im Außenbereich betrieben. Im Jahr 2010 wurde dazu eine Biogasanlage baurechtlich genehmigt. 2011 wurden zwei neue Fahrsilos verfahrensfrei erbaut.

Im Jahr 2015 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage beantragt, welche auch erteilt wurde. Im Zuge eines Widerspruchsverfahrens wurde festgestellt, dass die Berechnung der Geruchsstundenhäufigkeit von falschen Grundlagen ausging. Nach Berücksichtigung aller bekannten Quellen wurde eine Geruchsstundenhäufigkeit beim Widerspruchsführer von 52 % berechnet. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde daraufhin aufgehoben.

Am 18. August 2018 wurde ein neuer Antrag auf Erweiterung der Biogasanlage gestellt. Um die Geruchsstundenhäufigkeit in der Nachbarschaft auf 25 % zu senken wurden in der am 30. August 2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung insbesondere folgende Geruchsminderungsmaßnahmen zugrunde gelegt:

- Stilllegung Tierhaltung,
- geschlossenes Gärrestelager und
- Sandwichlagerung in den Fahrsilos, sodass immer nur eine Anschnittfläche geöffnet bleiben muss.

Noch innerhalb der Rechtsmittelfrist riss der Petent das bisherige offene Gärrestelager ab und begann mit dem Bau des geschlossenen Gärrestebehälters. Nach Widerspruch aus der Nachbarschaft stellte der Petent einen Antrag auf sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Entsprechend der nur teilweise vorgelegten Begründung dieses Antrags sprach das Landratsamt mit Entscheidung vom 18. Oktober 2019 den Sofortvollzug für den Bau des geschlossenen Gärrestebehälters aus. Dagegen wurde beim Verwaltungsgericht der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt. Mit Hängebeschluss vom 8. November 2019 stellte das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vorläufig bis zur Entscheidung über den streitgegenständlichen Antrag wieder her. Mit Beschluss vom 24. Februar 2020 hat das Verwaltungsgericht (endgültig) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Der Gärrestebehälter konnte nun nicht mehr fertiggestellt werden. Im Dezember 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abgewiesen.

Zur Begründung seines Beschlusses führt das Verwaltungsgericht die kritische Geruchsstundenproblematik sowie in der Abwägung, die vom Petenten nicht substantiiert vorgetragene mangelnde Lagerkapazitäten-

situation für die anfallenden Gärreste an. Ferner weist das Gericht darauf hin, dass der Petent von einer lediglich sofort vollziehbaren Genehmigung Gebrauch gemacht habe und dass dies stets das Risiko berge, dass diese zumindest vorübergehend nicht genutzt werden kann.

Der Petent sucht nun in dieser Situation nach Möglichkeiten mit dem Betrieb der Biogasanlage und der Wiederherstellung der Viehhaltung Einkünfte erzielen zu können.

Der Widerspruch wurde bisher nicht an das Regierungspräsidium abgegeben. Das Landratsamt ist im Rahmen des Abhilfe-/Widerspruchsverfahrens derzeit in Gesprächen mit dem Rechtsbeistand des Petenten. Aktuell hat der Rechtsbeistand angekündigt, weitere gutachterliche Unterlagen zur Geruchsproblematik vorzulegen. Diese werden dann vom Landratsamt in die Prüfung im Rahmen des Abhilfeverfahrens miteinbezogen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Erweiterung der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Ziffer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass unter anderem die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Nach § 5 Absatz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u. a. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zu den Immissionen gehören auch Luftverunreinigungen, d. h. Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch beispielsweise Geruchsstoffe.

Aus dem Genehmigungs- und Widerspruchsverfahren aus dem Jahr 2015 ist die sehr schwierige Geruchs-situation für die Biogasanlage bekannt. Über Geruchsgutachten wurden u. a. die oben genannten Geruchsminderungsmaßnahmen herausgearbeitet, um die Belastung an Geruchsstunden in der Nachbarschaft auf 25 % Geruchsstundenhäufigkeit nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) zu senken. Wie dargelegt, ist eine der dafür maßgeblichen Maßnahmen die Stilllegung der Tierhaltung.

In Dorfgebieten gilt grundsätzlich ein Immissionswert von 15 % der Jahresstunden, der am Dorfrand auf bis zu 20 % erhöht werden kann. Das Wohnhaus des Widerspruchsführers liegt im Außenbereich. Hierfür nennt die GIRL keinen expliziten Immissionswert.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass mit der Wiederaufnahme der Tierhaltung und dem gleichzeitigen Betrieb der Biogasanlage für die Nachbarschaft wieder eine Situation geschaffen würde, die zu einer deutlichen Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeit von 25 %, also zu einer erheblichen Belästigung und damit zu einer schädlichen Umwelteinwirkung beim Widerspruchsführer führt.

Angesichts der Begründung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts bedarf die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Hinblick auf die Geruchsproblematik einer Überprüfung. Das Gericht sah in seinem Beschluss insbesondere die Festlegung einer hohen Geruchsstundenhäufigkeit von 25 %, das alleinige Ausschöpfen von 25 % Geruchsstundenhäufigkeit in der Nachbarschaft durch den Betrieb der Biogasanlage und die Rechtmäßigkeit der verfahrensfrei errichteten Fahrhilfen als fraglich an. Dabei ging es von einem Betrieb ohne Tierhaltung aus, wie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30. August 2019 vorgesehen. Der vom Landratsamt und dem Petenten verfolgte Weg, ein neues Geruchsgutachten erstellen zu lassen, ist in dieser Situation sachgerecht.

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat am 25. Januar 2021 die Beteiligten vor Ort angehört sowie eine Ortsbesichtigung durchgeführt und dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 berichtet.

Im Zuge des Ortstermins wurde u. a. erörtert, ein Baugenehmigungsverfahren für den geschlossenen Gärrestebehälter durchzuführen. Dies bietet dem Petenten zumindest die Perspektive, die Anlagen im baurechtlich genehmigungsbedürftigen Umfang betreiben zu können. Der Anwalt des Petenten hat bereits einen entsprechenden Bauantrag eingereicht. Ob an dem Standort auch eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage möglich ist, wird im Rahmen des anhängigen Widerspruchsverfahrens geprüft.

Die Berichterstatterin beantragte, die Petition im Hinblick auf die laufenden Prüfungen der Regierung als Material zu überweisen und Ende des Jahres 2021 erneut zu berichten.

Dem schloss sich der Petitionsausschuss einmütig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen mit Berichtspflicht bis Ende des Jahres 2021.

Berichterstatterin: Krebs

2. Petition 16/4569 betr. Betrieb und Ausbau einer Biogasanlage

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den weiteren Betrieb einer Biogasanlage und gegen sämtliche dort geplanten Bau- und Expansionsvorhaben, inkl. Tierhaltung.

Im Einzelnen bemängelt der Petent, dass Bau- und Sicherheitsauflagen an der Anlage noch nicht vollständig umgesetzt wurden und befürchtet insbesondere eine Havarie der Anlage. Außerdem wendet er sich gegen die von der Anlage ausgehenden Lärm- und Geruchsbelastungen, den im Zusammenhang mit der Biogasanlage stehenden Schwerlastverkehr sowie die ungenutzte Abwärme.

Des Weiteren wendet sich der Petent gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Biogasanlage.

Zudem weist der Petent darauf hin, dass der Betreiber wegen Missständen im Bereich des Tierschutzes auf seinem Hof an einem anderen Standort in die Kritik geraten sei.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Biogasanlage wird auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22. Dezember 2004 (erteilt an den Voreigentümer) und einer – aufgrund von Änderungen der 4. BImSchV erfolgten – Bestandsanzeige nach § 67 Absatz 2 BImSchG vom 30. August 2012 sowie hierzu ergangener immissionsschutzrechtlicher Entscheidung gemäß § 67 Absatz 2 BImSchG i. V. m. Ziffer 8.6.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV vom 3. März 2015 betrieben. Die Biogasanlage wurde als Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag (t/d) und einer Produktionskapazität von Rohgas von 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr (Nm³/a) oder mehr genehmigt.

Im Jahr 2017 wurde die Anlage vom aktuellen Betreiber übernommen. Dies wurde dem Landratsamt zusammen mit der Erweiterung eines Lagers mit Tragluftdach und der Errichtung einer Gasfackel am 20. Februar 2017 nach § 15 Absatz 1 BImSchG angezeigt. Mit Entscheidung vom 28. Juli 2017 wurde die Anzeige bestätigt. Bei der letzten wiederkehrenden Sachverständigenprüfung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) am 28. Mai 2019 wurden sowohl wasserrechtliche als auch sicherheitstechnische Mängel festgestellt, die vom Betreiber teilweise sukzessive abgearbeitet werden. Eine Vor-Ort-Überprüfung durch das Landratsamt am 31. Juli 2020 ergab, dass noch Mängel offen sind. Hinsichtlich der offenen Mängel beab-

sichtigt das Landratsamt eine Anordnung gegenüber dem Betreiber zu erlassen.

Am 21. Dezember 2018 wurde vom Anlagenbetreiber die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der Biogasanlage beim Landratsamt beantragt. Gegenstand des Antrags sind:

- Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW in einem Container mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1.572 kW zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebs,
- Erhöhung der Leistung durch Entdrosselung der zwei vorhandenen BHKW auf je 496 kW FWL,
- Erhöhung der Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von 20,3 t/d auf 34,5 t/d,
- Erhöhung der Produktionskapazität von Rohgas von > 1,2 Mio. Nm³/a auf ca. 1,7 Nm³/a,
- Außerbetriebnahme und Rückbau des bestehenden separaten Gasspeichers, Installation eines Volumenbegrenzungsnetzes am bestehenden Doppelfolien-tragluftdach.

Nachdem die Antragsunterlagen im April 2020 vollständig vorlagen, wurde ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG für die Erweiterung durchgeführt. Während des Verfahrens wurden von verschiedenen Anwohnern des Ortsteils, u. a. dem Petenten, Beschwerden gegen den Betrieb der Anlage vorgebracht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. April 2020 fristgerecht beschlossen, das nach § 36 Absatz 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, was in der Gemeinderatssitzung am 10. Juni 2020 nochmals bestätigt wurde. Das Landratsamt hat mitgeteilt, das nicht erteilte Einvernehmen ggf. und in Abhängigkeit noch erforderlicher Ergänzungen in der Geruchsimmissionsprognose zu ersetzen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden im Übrigen, unter Berücksichtigung entsprechender Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis wurde am 4. Juni 2020 auf der Homepage des Landratsamts bekannt gemacht.

Vom Eigentümer wurden beim Landratsamt folgende Bauanträge gestellt, für die bislang noch keine Baugenehmigungen erteilt wurden:

- Nutzungsänderung des bestehenden Milchviehstalls:

Am 1. September 2017 ging beim Landratsamt ein Bauantrag zur Nutzungsänderung des bestehenden Milchviehstalls mit Trockenstehern und Kälbern ein. Demnach sollen die Liegeboxen innerhalb des bestehenden Milchviehstalles aufgestockt werden, durch Umnutzung von Jungviehplätzen zu Kuhplätzen. Es ist insgesamt ein Tierbesatz im vorhandenen Stall von 187 Kühen und 20 Kälbern geplant.

Da sich bereits im Laufe des Verfahrens herausstellte, dass der Antragsteller einen zusätzlichen Milchviehstall errichten möchte und sich die Anzahl der Tiere somit erheblich erhöhen wird, wurde dieser Antrag bis zur abschließenden Vorlage eines Geruchsgutachtens zurückgestellt. Weiterhin fehlt bis heute die Ergänzung verschiedener Planunterlagen zum Bauantrag. Daher wurde über diesen Bauantrag bisher noch nicht entschieden.

- Errichtung eines Milchviehstalls:

Am 3. Januar 2020 ging beim Landratsamt ein Bauantrag auf Errichtung eines Milchviehstalls ein. In dem neuen Milchviehstall sind 108 Liegeplätze, drei Abkalbebuchten sowie 26 Kälberiglus vorgesehen.

Mit Datum vom 19. Juni 2020 hat der Bauherr beim Landratsamt neue, geänderte Bauvorlagen zum geplanten Milchviehstall eingereicht, nach denen der Standort des Milchviehstalls vom bisherigen Standort abweicht. Ein Geruchsgutachten und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu dem neuen Vorhaben liegen der Baurechtsbehörde noch nicht vor, sodass die Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens noch nicht möglich ist.

- Überdachung Fahrsilo:

Am 3. Januar 2020 ging beim Landratsamt ein Bauantrag auf Überdachung für das Fahrsilo 1 ein.

Über diesen Bauantrag wurde bislang noch nicht entschieden, da die hierfür erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Landschaftsbildanalyse noch durch die untere Naturschutzbehörde überprüft werden müssen.

- Errichtung eines Gebäudes mit Betriebsleiterwohnung, fünf Ferienwohnungen, Bauernhofcafé:

Am 9. April 2020 ging beim Landratsamt ein Antrag auf einen Bauvorbescheid zur Errichtung eines Gebäudes mit einer Betriebsleiterwohnung (200 m²), fünf Ferienwohnungen (20 Betten) und einem Bauernhofcafé ein.

Hierzu wurde für die inhaltliche Prüfung der Bauvoranfrage ein detailliertes Betriebskonzept mit Wirtschaftlichkeitsberechnung gefordert, welches bisher vom Antragsteller noch nicht nachgereicht wurde. Daher konnte über den beantragten Bauvorbescheid noch nicht entschieden werden.

- Zum Tierschutz:

Im Zusammenhang mit den Tierschutzverstößen im Juli 2019 an dem anderen Standort wurden die Betriebe am petitionsgegenständlichen Standort engmaschig vom Veterinäramt überwacht. Bezüglich der Überbelegung des Milchviehstalls wurden schon Anfang 2018 veterinärrechtliche Maßnahmen verlangt. Der petitionsgegenständliche Standort sei nach Angaben des Betreibers für 300 Kühe wirtschaftlich kalkuliert worden, der vorhandene Stall biete aber nicht die

Möglichkeit, diese Anzahl von Tieren unterzubringen. Daher entstand die Idee, einen neuen Milchviehstall zu bauen. Ziel dieses Neubaus ist es, neben einem erhöhten Viehbestand ein besseres Tiergesundheitsmanagement und eine Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere umsetzen zu können.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Hofstelle hält bereits jetzt knapp 200 Kühe und bewirtschaftet eine Fläche von 160 ha. Der Betrieb kann die benötigten Grundfuttermittel überwiegend auf den zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen erzeugen, sodass ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 201 BauGB geführt wird. Ein landwirtschaftliches Vorhaben ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig, wenn ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB ist bei jedem einzelnen Vorhaben zu prüfen.

– Biogasanlage:

Der Petent wendet sich zunächst gegen den weiteren Betrieb der Biogasanlage. Die Biogasanlage wird auf der Grundlage einer bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22. Dezember 2004 sowie einer – aufgrund von Änderungen der 4. BImSchV – am 30. August 2012 erfolgten Bestandsanzeige nach § 67 Absatz 2 BImSchG sowie der hierzu am 3. März 2015 erteilten immissionsschutzrechtlichen Entscheidung nach § 67 Absatz 2 BImSchG i. V. m. Ziffer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV betrieben. Gründe für einen Widerruf der Genehmigung nach § 21 BImSchG liegen nicht vor. Auch eine Untersagung des Betriebs nach § 20 Absatz 1 BImSchG aufgrund der Nichterfüllung oder Zuwiderhandlung gegen eine Auflage, eine vollziehbare nachträgliche Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG oder eine Untersagung des weiteren Betriebs durch den Betreiber nach § 20 Absatz 3 BImSchG aufgrund dessen Unzuverlässigkeit kommen mangels Vorliegen eines der genannten Tatbestände nicht in Betracht. Folglich kann insoweit eine grundsätzliche Einstellung des weiteren Betriebs der Biogasanlage nicht verfügt werden.

Der Betreiber hat die Biogasanlage gegenüber dem genehmigten und angezeigten Bestand im Vorgriff auf die beantragten Änderungen wesentlich geändert. Vor diesem Hintergrund kommt grundsätzlich eine Teilstilllegung des Betriebs nach § 20 Absatz 2 BImSchG in Betracht.

Nach § 20 Absatz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Die Behörde hat die Beseitigung anzuordnen,

wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

In der Bestandsanzeige gemäß § 67 Absatz 2 BImSchG vom 30. August 2012 wurde die Menge der Einsatzstoffe mit 20,3 t/d angegeben. Die Feuerungswärmeleistung für die beiden BHKW wurde jeweils mit 400 kW angegeben. Diese Angaben wurden mit Entscheidung des Landratsamts vom 3. März 2015 bestätigt.

Im September 2017 konnte das Landratsamt nachweisen, dass die Menge der Einsatzstoffe auf rund 26 t/d erhöht worden war. Daraufhin wurde vom Betreiber der Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG gestellt. Die Erhöhung der Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von 20,3 t/d auf 34,5 t/d und damit verbunden die Erhöhung der Produktionskapazität von Rohgas von > 1,2 Mio. Nm³/a auf ca. 1,7 Nm³/a sind deshalb u. a. Gegenstand des derzeit laufenden Genehmigungsverfahrens.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, in atypischen Fällen zu prüfen, ob gegenüber einer teilweisen Betriebsstilllegung ein milderes Mittel ausreicht, um die Einhaltung der Betreiberpflichten zu gewährleisten. Ein atypischer Fall liegt vor, wenn die Behörde begründeten Anlass für die Annahme hat, die Anlage entspreche den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Vorliegend konnte das Landratsamt davon ausgehen, dass die Anlage den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen materiell entspricht und nur ein formeller Verstoß vorliegt, außerdem bemühte sich der Betreiber, die Legalisierung der Erweiterung zu erreichen. Deshalb wurde bislang von einer Teilstilllegung abgesehen. Bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat der Betreiber den Anlagenbetrieb auf das in der Anzeige vom 30. August 2012 dargestellte Maß zu beschränken. Sofern der Betreiber nicht bereit ist, eine Verpflichtungserklärung zur Beschränkung der Einsatzstoffe auf 20,3 t/d abzugeben, soll das Begehren des Petenten insofern mit einer Teilstilllegung nach § 20 Absatz 2 BImSchG aufgegriffen werden.

Aus der Geruchsimmisionsprognose, als Bestandteil der vom Betreiber für die Erweiterung vorgelegten Planunterlagen, ist ersichtlich, dass die Geruchsstundenhäufigkeit im Randbereich des angrenzenden Gewerbegebietes zum Außenbereich 16 bis 18 % beträgt. Gemäß Zwischenwertbildung der Geruchsimmisionsrichtlinie kann aufgrund der Privilegierung der Landwirtschaft im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB für den Übergangsbereich bei Ortsüblichkeit ein Wert zwischen 15 bis 20 % Jahresgeruchsstunden festgesetzt werden. Mit dem Vorhaben könnten deshalb anhand der bisherigen Geruchsimmisionsprognose am Wohnort des Petenten Geruchsimmisionen verbunden sein, die den Immissionswert nach der GIRL in Höhe von 15 % Jahresgeruchsstunden überschreiten und deshalb eine erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft darstellen könnten. Da in der Geruchsimmisionsprognose allerdings der Planzustand insgesamt, also mit Biogasanlage- und Milchviehstallerweiterung, einheitlich betrachtet wurde, ist dem Betreiber Gelegenheit zu geben, die Geruchs-

immissionsprognose dahin gehend anzupassen, dass zwischen den von der Biogasanlagenerweiterung und der Stallerweiterung ausgehenden Geruchsemissionen unterschieden wird.

Eine ergänzte und von der Genehmigungsbehörde geprüfte Geruchsimmissionsprognose liegt zwischenzeitlich vor. Sie wurde zusätzlich von der LUBW geprüft. Das Gutachten über die Geruchsimmissionsprognose wird als plausibel eingeschätzt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem Petenten im Gewerbegebiet eine Geruchsbelastung von maximal 17% vorliegt wird.

Der Immissionsort befindet sich angrenzend zum Außenbereich in einem Gewerbegebiet. Im Außenbereich selbst sind landwirtschaftliche Gerüche ortsüblich. Die Hofstelle des Betreibers müsste schon vor 1913 errichtet worden sein. Diese Annahme wird darauf gestützt, dass eine Baugenehmigung für einen Anbau vom 17. April 1913 gefunden werden konnte. Im Jahr 1976 (Rechtskraft des Bebauungsplans) wurde das Gewerbegebiet in Richtung der Hofstelle entwickelt. Durch den Abstand von mindestens 190 m konnte sich die Hofstelle weiterentwickeln.

Im Gewerbegebiet haben sich auch Betriebe angesiedelt, die Gerüche emittieren. Sowohl die Gerüche durch den Stall als auch die Gerüche der Biogasanlage kommen durch einen normalen Betrieb der Anlage zustande, die landwirtschaftliche Gerüche darstellen und für die Raumschaft typisch sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Überschreitung des Gebietswertes für das Gewerbegebiet von 15% um 2% an der Grenze zum Außenbereich vertretbar.

Damit sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche von der Anlage nicht zu erwarten.

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzungen liegen vor, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist daher zu erteilen.

Hinsichtlich des Begehrens des Petenten, dass Bau- und Sicherheitsauflagen an der Anlage vollständig umgesetzt werden sollen, beabsichtigt das Landratsamt hinsichtlich der am 31. Juli 2020 vor Ort festgestellten Mängel durch eine Anordnung Abhilfe zu schaffen.

Hinsichtlich der Errichtung eines sog. „Havariewalls“ nach § 37 Absatz 3 AwSV steht eine abschließende Beurteilung noch aus. Diese Umwallung ist bei Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, einzurichten und muss das Volumen zurückhalten, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkeh-

rungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sind gemäß § 68 Absatz 10 AwSV bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 AwSV zu versehen. Dies wurde dem Petenten auf seine Anfrage beim Landratsamt bereits schriftlich mitgeteilt.

Seitens des Landratsamts ist außerdem zu prüfen, ob gemäß § 16 Absatz 3 AwSV im Einzelfall eine Ausnahme zuzulassen ist, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 WHG dennoch erfüllt sind.

Gemäß § 68 Absatz 10 AwSV kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf eine Umwallung verzichtet werden, wenn eine Umwallung, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht zu verwirklichen ist. Weitere Anpassungsmaßnahmen sind nach § 68 Absatz 4 AwSV auf Anordnung der zuständigen Behörde erst nach dem 1. August 2022 zu verwirklichen.

Im Bestand wurde vom Anlagenbetreiber bereits ein Havariebecken errichtet, welches das erforderliche Auffangvolumen besitzt. In Kombination mit der Geländebetrachtung, die derzeit noch beim Anlagenbetreiber in Bearbeitung ist, kann sich gegenüber einer Umwallung ein gleichwertiger Schutz ergeben. Eine abschließende Bewertung durch das Landratsamt findet nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen statt.

Die vom Petenten beanstandeten Lärm- und Geruchsbelastungen, die von der Anlage ausgehen, sowie der im Zusammenhang mit der Biogasanlage bestehende Schwerlastverkehr wurden im Rahmen der beantragten Erweiterung der Anlage geprüft.

– Lärm:

Die Biogasanlage hat 180 m Abstand zur nächsten Wohnnutzung, die sich in einem Gewerbegebiet befindet. In den Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die Lärmvorsorge gemäß BImSchG und der Stand der Lärmreduzierungsstechnik vorgeschrieben. Durch das Abstellen auch auf die Lärmvorsorge erhält der Petent einen höheren Schallschutz als nach den Immissionsrichtwerten TA Lärm für betriebsbezogene Wohnungen in einem Gewerbegebiet erforderlich wäre.

Der gesondert zu betrachtende Verkehrslärm, Lkw-Fahrt durch ein Gewerbegebiet, führt zu keiner Überschreitung der Immissionswerte der 16. BImSchV. Im Übrigen sind nach Nr. 7.4 der TA Lärm in Gewerbegebieten keine besonderen Anforderungen zur Verminderung von Verkehrslärm zu treffen.

– Verkehrsaufkommen und Verunreinigung der Straße und angrenzenden Grundstücke:

Die Biogasanlage liegt an einer Gemeindeverbindungsstraße, für die die Gemeinde Straßenbaulastträgerin ist. Die nach § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB erforderliche Sicherung einer ausreichenden Erschließung der Biogasanlage und der geplanten Erweiterung ist somit gegeben.

Auf der betreffenden Gemeindeverbindungsstraße fanden auch bisher im Rahmen des Betriebs der Biogasanlage, aber auch durch andere Betriebe und Anwohner Fahrbewegungen, auch mit großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Lkw usw. statt. Durch den im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biogasanlage zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (die Erhöhung der Durchsatzkapazität um 14,2 Tonnen entspricht etwa einer halben bis vollen zusätzlichen Lkw-Ladung täglich) wird die Verschmutzung und Beschädigung der Fahrbahn nicht nennenswert zunehmen.

– Abwärme:

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG gehört es zu den Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen, Energie sparsam und effizient zu verwenden. Konkrete Vorgaben gibt es bislang nicht. Darüber hinaus hat der Anlagenbetreiber bereits verschiedene Varianten zur Nutzung eines Großteils der Abwärme geplant (Ferienwohnungen mit Bauernhofcafé, bestehende Heutrocknungsanlage). Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Lösungen zur Nutzung der Abwärme tatsächlich zum Tragen kommen, ergeben sich für den Patenten durch die derzeit nur teilweise Nutzung der Abwärme (Beheizung der Gärbehälter sowie der Wirtschafts- und Wohngebäude am Hof) jedenfalls keine Nachteile.

Im Falle einer Erteilung der Genehmigung stünde dem Patenten der Rechtsweg offen.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsanzeige vom 20. Februar 2017 über die Erweiterung eines Endlagers mit Tragluftdach und Errichtung einer Gasfackel wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde am 28. Juli 2017 bestätigt und änderungsgenehmigungsfrei gestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedürft hätte und der bestandskräftige Bescheid insoweit rechtswidrig ist. Gleichwohl soll von einer Rücknahme – so sie denn überhaupt möglich wäre – aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes Abstand genommen werden.

Das Gärrestelager ist mit einer Folienhaube abgedeckt, sodass der vom Patenten beklagte „allabendliche Gestank“ nicht von dieser Änderung herrührt.

– Nutzungsänderung bestehender Milchviehstall:

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die Nutzungsänderung dient zweifelsohne dem landwirtschaftlichen Betrieb. Das eingereichte Geruchsgutachten ist identisch mit dem bereits oben aufgeführten Gutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Biogasanlage; die neu geplanten Tierzahlen wurden hierin bereits berücksichtigt. Es

gelten die gleichen Gesichtspunkte zum Geruch. Eine abschließende Prüfung aus landwirtschaftlicher und veterinärrechtlicher Sicht ist noch nicht erfolgt, so dass die Einhaltung aller von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und damit die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

– Errichtung eines Milchviehstalls:

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens ist nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Der Neubau des Milchviehstalls mit gleichzeitiger Tierzahlerhöhung dient dem landwirtschaftlichen Betrieb. Es liegen hierzu positive Stellungnahmen des Landwirtschaftsamts und des Veterinäramts vor. Allerdings steht die Beurteilung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch die untere Naturschutzbehörde noch aus.

Das eingereichte Geruchsgutachten ist identisch mit dem bereits oben aufgeführten Gutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Biogasanlage. Die neu geplanten Tierzahlen wurden hierin bereits berücksichtigt. Da der geplante Milchviehstall im Gegensatz zum bisherigen Planungsstand nun gedreht werden soll, müssen die Geruchswerte sowie der Eingriff in Natur und Landschaft nach erfolgter Ergänzung des Geruchsgutachtens und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nochmals neu beurteilt werden. Erst nach Eingang der zu ergänzenden Gutachten kann die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens abschließend beurteilt werden.

– Überdachung Fahrсило:

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens ist nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Das Vorhaben dient dem landwirtschaftlichen Betrieb, da es zur Unterbringung von Maschinen und Futter genutzt werden soll und sein Bedarf nachgewiesen wurde. Die Prüfung des Vorhabens, insbesondere die Beteiligung der Fachbehörden (Landwirtschaftsamt, Naturschutz), ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

– Errichtung eines Gebäudes mit Betriebsleiterwohnung, fünf Ferienwohnungen, Bauernhofcafé:

Nach § 57 Absatz 1 LBO kann vor Einreichen des Bauantrags auf schriftlichen Antrag des Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Der beantragte Bauvorbescheid kann nicht erteilt werden, da das ge-

plante Vorhaben aufgrund seiner geplanten baulichen Ausführung dem Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs nach § 35 Absatz 5 BauGB widerspricht. Danach sind die im Außenbereich privilegierten, im Einzelfall zulässigen und begünstigten Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Bei Betrieben in der vorliegenden Größenordnung, mit mehr als 180 Milchkühen, ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes zur Versorgung des Tierbestands grundsätzlich eine zweite Betriebsleiterwohnung denkbar, die aber eine an die örtliche Situation angepasste Wohnfläche nicht überschreiten darf. Die geplanten 200 m² Wohnfläche sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten deutlich zu groß.

Die geplanten Ferienwohnungen können grundsätzlich als mitgezogener Betriebsteil zur Landwirtschaft privilegiert sein. Baurechtlich sind im Außenbereich, nicht zuletzt in Abhängigkeit von der Betriebsgröße, jedoch nur bis zu max. 15 Betten zulässig.

Die Errichtung eines Bauernhofcafés kann im Einzelfall als mitgezogener Betriebsteil zulässig sein, ist allerdings regelmäßig in bestehende landwirtschaftliche Gebäude, z. B. nicht mehr benötigte Stallgebäude oder Scheunen zu integrieren. Da auch auf dem petitionsgegenständlichen Standort entsprechende Altgebäude, z. B. ehemalige Stallungen, vorhanden sind, ist einem Neubau die Umnutzung bestehender Gebäude vorzuziehen.

Um dieses Bauvorhaben auch betriebswirtschaftlich beurteilen zu können (Nachhaltigkeit), ist außerdem die Vorlage eines Betriebskonzeptes und Darlegung der aus den unterschiedlichen geplanten Vorhaben resultierenden Betriebseinkünfte für das gesamte Projekt erforderlich.

3. Ergebnis

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 über die Eingabe beraten.

Die Berichterstatterin führte aus, ihr sei es ein Anliegen, dem Betreiber klarzumachen, dass seine Vorgehensweise inakzeptabel und rechtswidrig war, gerade auch im Hinblick auf eine etwaige Überproduktion und Überbelegung im Milchviehstall. Das Ministerium solle ggf. im Rahmen seiner Weisungsbefugnis den nachgeordneten Behörden gegenüber klarstellen, so etwas nicht noch einmal durchgehen zu lassen.

Außerdem sollten die zuständigen Behörden ein besonderes Augenmerk auf die Belegung des Stalles werfen und überprüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Stallfläche zur Anzahl der Tiere passe.

Zur Überwachung der gesetzlichen Vorgaben und zur sorgfältigen Prüfung in den noch laufenden Bauantragsverfahren solle die Petition der Regierung als Material überwiesen werden. Hinsichtlich der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Biogasanlage könne der Petition jedoch nicht abgeholfen werden.

Dem schloss sich der Ausschuss einmütig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Soweit sich die Petition gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Biogasanlage richtet, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

3. Petition 16/4515 betr. Kinderschutz

Die Petentin begehrt mit ihrer Eingabe, dass Kinder besser vor sexuellem und körperlichem Missbrauch geschützt werden.

Sie fordert

- die Stärkung des Kinderschutzes;
- eine Erhöhung der Anzahl der Beschäftigten in Jugendämtern sowie Schulungen der Jugendamtsmitarbeiter;
- weiterhin müsse der Datenschutz in Fällen von Kinderpornographie sowie bei Kindesmissbrauch und in dementsprechenden Verdachtsfällen hintenanstehen;
- es seien höhere Strafen bei Kindesmissbrauch erforderlich sowie eine stärkere Kontrolle von Menschen, die mit Kindern arbeiten.

Vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wurden bereits Maßnahmen für einen verlässlichen Kinderschutz ergriffen. Es gibt aber dennoch weitere Verbesserungsmöglichkeiten, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Diese sind dem Bericht der Kommission Kinderschutz zu entnehmen, welcher am 17. Februar 2020 in Stuttgart vorgestellt wurde.

Mit mehr als 100 konkreten Einzelempfehlungen fordert die vom Land eingerichtete Kommission Kinderschutz in ihrem Abschlussbericht Bund, Land und Kommunen, aber auch die Zivilgesellschaft zum Handeln für einen besseren Kinderschutz auf.

Der Bericht ist online auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg abrufbar.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen und die Regierung gebeten, bis Ende des Jahres 2021 erneut zu berichten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen mit Berichtspflicht bis Ende des Jahres 2021.

Berichterstatterin: Dr. Leidig

4. Petition 16/5225 betr. Landtagswahl, Zusendung von Briefwahlunterlagen

Im Hinblick auf die aktuelle Coronapandemie schlägt der Petent zur Begrenzung der Kontakte in Wahllokalen vor, für die Landtagswahl am 14. März 2021 allen Wählerinnen und Wählern die Briefwahlunterlagen ohne vorherigen Antrag zuzusenden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 22 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) wird der zur Briefwahl notwendige Wahlschein nur auf Antrag erteilt. Die in § 22 Absatz 3 Satz 2 LWG enthaltene Verordnungsermächtigung, in besonderen Fällen die Erteilung von Wahlscheinen von Amts wegen vorzusehen, gibt dem Ordnungsgeber nicht die weitreichende Befugnis, für eine komplette Wahl die Erteilung von Wahlscheinen von Amts wegen an alle Wahlberechtigten anzuordnen, da es sich um eine wesentliche Entscheidung handelt, die vom Gesetzgeber selbst zu treffen ist. Zumal die Gesetzesbegründung der Verordnungsermächtigung für eine so weitgehende Anordnungsbefugnis des Ordnungsgebers keine Anhaltspunkte enthält, sondern nur auf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Verordnungsermächtigung verweist. Die bisherige Verwaltungspraxis sieht die Wahlscheinerteilung von Amts wegen in Sonderwahlbezirken bzw. bei beweglichen Wahlvorständen für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen vor. Daher würde die Erfüllung des Wunsches des Petenten eine Gesetzesänderung voraussetzen.

Eine solche Gesetzesänderung wäre zum jetzigen Zeitpunkt für die kommende Landtagswahl aus wahlorganisatorischer Sicht kaum mehr umsetzbar. Die Wahlorganisation ist bereits sehr weit fortgeschritten. Die Kreiswahlausschüsse haben bereits über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden. Es kann mit dem Druck der Stimmzettel begonnen werden. Eine Zusendung der Wahlunterlagen für die Briefwahl an alle Wahlberechtigten setzt aber notwendigerweise eine größere Menge an Unterlagen voraus, als dies bei einer Versendung nur auf Antrag der Fall ist. Zudem wäre aufgrund des zu erwartenden sehr viel höheren Briefwahlanteils die Einteilung in die Wahlbezirke nicht mehr zweckmäßig, da mehr Briefwahlbezirke und weniger Urnenwahlbezirke benötigt würden.

Die Landtagsfraktionen haben sich thematisch mit einer möglichen Gesetzesänderung, die für die kommende Landtagswahl eine Zusendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten ermöglicht hätte, im vergangenen Jahr befasst. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es nicht zu einer Gesetzesänderung gekommen ist.

Beschlussempfehlung:

In Bezug auf die anstehende Landtagswahl kann der Petition nicht abgeholfen werden. Für zukünftige Wahlen in der Zuständigkeit

des Landes wird die Petition der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Dr. Leidig

5. Petition 16/3515 betr. Anerkennung von Jehovas Zeugen in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Petent schließt inhaltlich an die vorangegangene Petition 16/2864 an (vgl. Drucksache 16/6176). In der vorangegangenen Petition wurde gefordert, die Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen in Deutschland zurückzunehmen. In der vorangegangenen Petition wurde Bezug genommen auf die Gewähr der Rechtstreue als Voraussetzung für die Verleihung der Körperschaftsrechte und vorgetragen, dass diese bei Jehovas Zeugen in Deutschland nicht gegeben sei. Als Beleg wurde auf die Verweigerung von Bluttransfusionen, den Umgang mit ausgeschlossenen und ausgetretenen Personen, die Vorgaben hinsichtlich der Erziehung von Kindern sowie den Umgang von Jehovas Zeugen in Deutschland mit Meinungs- und Glaubensfreiheit verwiesen.

Der Petent sieht hinsichtlich der bereits in der Petition 16/2864 bezüglich der Gewähr der Rechtstreue der Zeugen Jehovas genannten Aspekte neue bzw. weitere Gesichtspunkte als gegeben an. Diese weiteren Gesichtspunkte machen aus Sicht des Petenten hinsichtlich der Aberkennung des Körperschaftsstatus eine neue rechtliche Bewertung erforderlich.

In Bezug auf die Ablehnung von Bluttransfusionen durch die Zeugen Jehovas bezieht sich der Petent insbesondere auch auf deren Haltung gegenüber der Durchführung medizinischer Maßnahmen dieser Art bei Minderjährigen. Der Petent bezieht sich hierbei auf Veröffentlichungen der Zeugen Jehovas aus den Jahren 1992 und 1994 sowie auf ein Gedächtnisprotokoll, das Vorgänge im Jahr 2004 betrifft.

In Bezug auf den Umgang mit Personen, die sich von den Zeugen Jehovas abgewandt haben oder abwenden wollen, geht der Petent davon aus, dass die Angaben der Zeugen Jehovas im Verfahren der Verleihung der Körperschaftsrechte von der tatsächlichen Handhabung unter Mitgliedern der Zeugen Jehovas abweichen würden.

Eine Divergenz zwischen der Darstellung in den Verleihungsverfahren und der tatsächlichen Handhabung durch die Zeugen Jehovas sieht der Petent auch hinsichtlich deren Erziehungsvorgaben. In diesem Zusammenhang verweist der Petent auf Aussagen in Regionalkongressen der Zeugen Jehovas sowie auf Publikationen der Wachturmgesellschaft. Auch bezieht er sich auf wissenschaftliche Untersuchungen.

Weiterhin thematisiert der Petent die Verfahren vor dem Rechts- sowie dem Berufungskomitee der Zeugen Jehovas. Rechtsstaatliche Grundsätze würden in

diesen Verfahren nicht eingehalten. Der Petent problematisiert, dass die Regelungen, die diesen Verfahren zugrunde lägen, nicht öffentlich zugänglich seien und auch keine Einsicht gewährt werde. Er sieht darüber hinaus Verstöße gegen grundsätzliche Verfahrensgrundsätze als gegeben an.

Der Petent bezieht sich weiterhin auf eine Strafanzeige, die demnach auf Betrug bzw. Prozessbetrug lautet und sich im Zusammenhang mit der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen die Kirchenleitung der Zeugen Jehovas richtet. Im Rahmen der Verleihungsverfahren seien falsche Angaben gemacht worden. Hierzu verweist der Petent auf eine Veröffentlichung aus dem Jahr 1997.

Auch thematisiert der Petent die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes hinsichtlich der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Petent hält die verfassungsrechtlichen Regelungen für reformbedürftig.

Abschließend verweist der Petent auf eine mögliche Aberkennung des Status von Jehovas Zeugen in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er fordert, dass das Land Baden-Württemberg hierbei eine Vorreiterrolle einnehmen solle. Der Petent nennt eine mögliche Restitutionsklage oder ein Vorgehen auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensrechts. Dabei nimmt der Petent an, dass mit Blick auf das Kriterium der Rechtstreue, das sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unteilbar auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, eine Entscheidung der Kultusministerkonferenz Voraussetzung für eine Aberkennung wäre. Der Petent bittet, sich hierfür einzusetzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gewähr der Rechtstreue ist eine der Voraussetzungen für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft. Wie bereits in dem Bericht zur Petition 16/2864 dargestellt, muss die antragstellende Religionsgemeinschaft nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachtet und dabei insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt in Einklang mit den verfassungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. Der Staat hat dabei gegebenenfalls die Tatsachen darzulegen, die bei objektiver Betrachtungsweise seine Zweifel an der Rechtstreue der Gemeinschaft rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung stellt allerdings nicht jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens insgesamt in Frage.

Auf der dargelegten Grundlage wurde die Gewähr der Rechtstreue im Rahmen der Verleihungsverfahren in den 16 Bundesländern geprüft. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe bundesfreundlichen Verhaltens wurden dabei die anderen Bundesländer durch das verleihende Bundesland jeweils beteiligt. Auf Grundlage dieses Verfahrens verliehen das Land Berlin die Körperschaftsrechte an Jehovas Zeugen in Deutschland im Jahre 2006 und die weiteren Bundes-

länder in den folgenden Jahren. Die Prüfung in Baden-Württemberg erfolgte im Rahmen des im Jahre 2015 abgeschlossenen Verleihungsverfahrens. Zuletzt hat im Jahre 2017 das Land Nordrhein-Westfalen die Körperschaftsrechte verliehen.

Neben den Verwaltungsverfahren war das Kriterium der Rechtstreue in verschiedenen Gerichtsverfahren, die sich auf die Verleihung der Körperschaftsrechte an Jehovas Zeugen in Deutschland bezogen, auch Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle.

Die in der Petition 16/2864 sowie auch die in der vorliegenden Petition 16/3515 genannten Aspekte und Gesichtspunkte waren im Rahmen der Verleihungsverfahren bekannt. Sie waren Gegenstand der Prüfung durch die Bundesländer und auch der gerichtlichen Kontrolle. Vor dem Hintergrund des dargestellten Rahmens und der Darlegungslast des Staates ergibt sich mit Blick auf die in den Petitionen dargestellten Sachverhalte keine Grundlage dafür, davon auszugehen, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Verleihungen nicht bestanden bzw. dass sie zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

Wie dargestellt erfolgt in den Verleihungsverfahren entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben jeweils eine Beteiligung der weiteren Bundesländer durch das verleihende Bundesland. Im Umkehrschluss ist dies auch für eine Aberkennung erforderlich. Hinsichtlich der Gewähr der Rechtstreue gilt darüber hinaus, dass dieses Kriterium nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig regional nicht teilbar ist. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Vorgabe bundesfreundlichen Verhaltens tauschen sich die Bundesländer auch außerhalb jeweiliger Verleihungsverfahren in Bezug auf die körperschaftsrechtlichen Vorgaben und die Einheitlichkeit ihrer Anwendung regelmäßig aus.

Eine Grundlage für eine Aberkennung des Körperschaftsstatus von Jehovas Zeugen in Deutschland durch das Land Baden-Württemberg besteht auch vor diesem Hintergrund nicht.

Der Petitionsausschuss hat über die Petition 16/3515 in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 beraten. Der Berichterstatter schilderte das Anliegen des Petenten, wonach dieser begehre, dass Jehovas Zeugen in Deutschland die Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wieder entzogen werde, die diese vor einigen Jahren erst erhalten habe. Zum Hintergrund führte der Berichterstatter aus, dass die Gewähr der Rechtstreue Voraussetzung für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft sei. Die Religionsgemeinschaft müsse hierbei die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachte und die ihr übertragene Hoheitsgewalt in Einklang mit den verfassungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben werde. Allgemeine rechtliche Grundlage für den Körperschaftsstatus sei Artikel 140 Grundgesetz. Diese Voraussetzung werde nach Ansicht des Petenten von Jehovas Zeugen in Deutschland nicht erfüllt. Hierzu zählten nach Auffassung des Petenten die Verweigerung von Bluttransfusionen,

der Umgang mit ausgeschlossenen und ausgetretenen Personen, was der Berichterstatter selbst für den maßgeblichsten Punkt halte, sowie die Vorgaben zur Erziehung von Kindern und der Umgang mit Meinungs- und Glaubensfreiheit.

Der Berichterstatter fasste zusammen, es werde die Aufgabe der Bundesländer bleiben, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Jehovas Zeugen in Deutschland weiter erfüllt würden.

Der Berichterstatter schlug vor, die Petition der Regierung als Material mit Berichtspflicht bis zum Ende des Jahres zu überweisen.

Bei zwei Enthaltungen wurde diesem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Die Regierung wird gebeten, bis Ende des Jahres 2021 zu berichten.

Berichterstatter: Rottmann

6. Petition 16/4948 betr. Corona-Pandemie, Durchführung des Infektionsschutzgesetzes

Der Petent wurde vom Ordnungsamt am 7. Oktober 2020 unter häusliche Quarantäne gestellt und wartet seither auf die Aufforderung, sich auf Covid 19 testen zu lassen. Der Petent erkundigte sich mehrmals beim Ordnungsamt, Hausarzt und Gesundheitsamt, ob eine Testung möglich ist und wurde wieder auf eine andere zuständige Stelle verwiesen. Der Petent bittet um Unterstützung bei der Aufklärung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es ist nachvollziehbar, dass der Petent eine Testauforderung nach einer Anordnung von Quarantäne (Absonderung) nach § 16 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 28 Absatz 1 IfSG vom Gesundheitsamt erhalten möchte. Der Petent wurde vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft. Nach § 2 der Coronavirus-Testverordnung hat der Petent grundsätzlich Anspruch auf Testung, da er vom öffentlichen Gesundheitsdienst als Kontaktperson festgestellt wurde. Als Nachweis genügt beispielsweise die Quarantäneanordnung. Eine weitere explizite behördliche Aufforderung ist daher nicht notwendig. Informationen über Testzentren und Schwerpunktpraxen erhält der Petent bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW). Auf der Internetseite der KVBW erhalten Bürgerinnen und Bürger Informationen zu den Anlaufstellen bei Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund der hohen Infektionszahlen und folglich begrenzter Testkapazitäten kann es vorkommen, dass

selbst Kontaktpersonen nicht direkt Zugang zu einer Testung erhalten, da insbesondere symptomatische Personen prioritär getestet werden. Zudem gilt, dass ein negatives Testergebnis nicht die (Selbst-)Beobachtung auf Symptome ersetzt und auch die Quarantänezeit wird durch ein negatives Testergebnis nicht verkürzt.

Das Ministerium für Soziales und Integration bedauert, dass dem Petenten Informationen zu Testmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße mitgeteilt wurden. Wie oben dargelegt, stehen öffentlich zugängliche Informationsquellen zu Testmöglichkeiten für Kontaktpersonen sowie entsprechende Kontaktadressen zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 über die Eingabe beraten. Der Berichterstatter schilderte den Sachverhalt und fasste zusammen, dass der Petent mehrfach versucht habe, einen Termin für eine Testung zu erhalten, was aber anscheinend nicht funktioniert habe. Er vermute, dass es sich unter Umständen auch um ein Kommunikationsproblem gehandelt habe. Der Berichterstatter stellte fest, dass es sich bei der Anordnung von Quarantäne um einen nicht unerheblichen Einschnitt mit weitreichenden – auch beruflichen – Auswirkungen handle. Vor diesem Hintergrund bat er um Prüfung, ob sich die Abläufe dahin gehend verbessern ließen, dass den Betroffenen möglichst schnell ein Testtermin angeboten werden könne.

Die in der Sitzung anwesende Vertreterin des Ministeriums für Soziales und Integration führte aus, dass die Petition im Oktober 2020 und damit zu Beginn der „zweiten Welle“ der Coronapandemie eingereicht worden sei. Seither habe es verschiedene Änderungen an der Testverordnung gegeben und die Abläufe seien inzwischen eingespielt. Es seien viel mehr Testzentren aufgebaut und die Informationsquellen ausgeweitet worden. Weiter sei die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gesundheitsämtern aufgestockt worden. Die Vertreterin des Ministeriums ergänzte, dass die KVBW auf ihrer Homepage eine Landkarte anbiete, die alle Testzentren und Schwerpunktpraxen übersichtlich darstelle. Über diese Karte könne man herausfinden, ob und wo es – bezogen auf den eigenen Landkreis – für symptomatische und asymptomatische Patientinnen und Patienten eine Anlaufstelle gebe. Eine weitere Verbesserung stellten die Antigen-Schnelltests dar, die auch inzwischen weitreichend eingesetzt würden. Schließlich führte die Vertreterin des Ministeriums aus, dass es nicht notwendig sei, auf eine explizite Aufforderung des Gesundheitsamts zu warten, sich testen zu lassen. Sie gehe davon aus, dass insbesondere dies gegenüber dem Petenten nicht richtig kommuniziert worden sei.

Der Berichterstatter stellte fest, dass sich das Anliegen des Petenten weitgehend erledigt haben dürfte. Er hielt es dennoch für sinnvoll, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Dem schloss sich der Ausschuss einmütig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Rottmann

7. Petition 16/718 betr. Regionalplan, Steinbruch-erweiterung

Die Petenten wenden sich gegen die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie eines Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans X im Anschluss an einen bestehenden Steinbruch nahe ihres Wohnortes.

Die Petenten tragen insbesondere Folgendes vor:

- Durch die Ausweisung der Vorranggebiete im Regionalplan in nur 100 m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung würden unhaltbare Voraussetzungen geschaffen, welche das Leben in der Gemeinde erheblich beeinflussen würden.

Insbesondere würden weder die Belange des Immissionsschutzes im Hinblick auf Erschütterungen und Lärm, noch die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung hinreichend berücksichtigt. Schon heute würden wiederkehrende Risse in Häuserfasaden von den Anwohnern beklagt werden, welche auf die Erschütterungen zurückzuführen wären, die aus den Sprengungen im Steinbruch resultierten. Dies sei im Hinblick auf die baldige Erschöpfung des Steinbruchs von der Bevölkerung in den letzten Jahren „ertragen“ worden.

- Durch den Gesteinsabbau würde ein gefährlicher Bergrücken entstehen, wodurch es zu Erdbeben bzw. Steinschlägen kommen könne. Im Jahr 2016 sei es zu zwei Felsstürzen im bestehenden Steinbruch gekommen.
- Im Regionalplan seien die Gesichtspunkte der historischen Bedeutung des [...]bergs, der Nähe des Steinbruchs zu Schule, Kirche und Friedhof, die hydrogeologischen Auswirkungen einer Steinbruchsole von 180 m, die touristischen Auswirkungen, die Einschränkung der Naherholung und die Wertminderung der Häuser der Nachbarn nicht berücksichtigt worden.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 9. Dezember 2010 die Einleitung des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans beschlossen, die – mit Ausnahme der Windenergie – alle regionalplanerischen Regelungsbereiche zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur umfasst. Umfassende Gesamtfortschreibungen sind aufgrund der Themenbreite und der Verfahrensanforderungen sehr komplex und damit auch sehr zeitaufwändig; nicht selten erge-

ben sich Planungszeiträume von mehr als fünf Jahren. Nach einem sechsjährigen formalen Verfahren, das zwei Offenlagen (in 2013 und 2016) umfasste, wurde am 8. Dezember 2016 der fortgeschriebene Regionalplan als Satzung durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands festgestellt. Teil des als Satzung festgestellten Regionalplans sind auch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen entlang der Gemarkungsgrenze. Der Regionalplanentwurf enthielt sowohl in der Fassung der ersten Offenlage 2013 als auch der zweiten Offenlage 2016 die Gebiete für Rohstoffvorkommen am petitionsgegenständlichen Standort in unveränderter Form. Alle Entwürfe zu den verschiedenen Verfahrensständen waren ständig für jedermann auf der Homepage des Regionalverbands einsehbar.

Zu keinem der in der Petition eingewandten Aspekte wurden dabei in der ersten oder der zweiten Offenlage Bedenken von der Gemeinde, einer Behörde, Bürgern oder anderen Akteuren vorgebracht. Lediglich das Landratsamt gab in einer fachtechnischen Stellungnahme, um die der Regionalverband bereits 2012 gebeten hatte, zu bedenken, dass der geringe Abstand zur Wohnbebauung als kritisch anzusehen sei. Es wurde dargestellt, dass in einem Genehmigungsverfahren für ein Abbauvorhaben auf jeden Fall Gutachten zu den schädlichen Umwelteinwirkungen (Erschütterungen, Lärm, Staub) im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen seien, die die Einhaltung der jeweils geltenden Grenzwerte belegen müssten. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass das Landratsamt davon ausgeht, dass ein solcher Nachweis schwierig sein wird. Ein Abschluss der Genehmigungsfähigkeit an diesem Standort in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde aber nicht ausgesprochen.

Steinbruch

An der Gemarkungsgrenze wird auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Abbaugenehmigung vom 7. November 1984 ein Steinbruch betrieben. Da die Abbauvorräte innerhalb der zugelassenen Konzessionsfläche bald erschöpft sind, ist beabsichtigt, den Steinbruch mit einer Bestandsfläche von 9,7 ha um eine Fläche von ca. 3,9 ha in südlicher Richtung zu erweitern. Die Antragstellerin hat ihre Planungsabsicht in einem ersten Gespräch unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 9. Oktober 2014 im Landratsamt vorgestellt.

Dem Landratsamt sind in der Vergangenheit keinerlei Beschwerden über Erschütterungsfolgen an Häusern vorgetragen worden. Es gab lediglich eine Beschwerde im Jahr 2002 aus einem Baugebiet, die seinerzeit auch vom Landratsamt abgearbeitet wurde.

Im Dezember 2015 ereignete sich im östlichen Teil des Steinbruchs, in dem seit mehreren Jahren kein Abbau mehr erfolgte, ein Felssturz. Die Betreiberin hat mit Hilfe von umfangreichen Absperrungen alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um Gefahren für die Allgemeinheit und die im Steinbruch

Beschäftigten abzuwenden. Darüber hinaus hat sie dem Landratsamt ein geotechnisches Gutachten mit drei Sanierungsvorschlägen unterbreitet. Das Landratsamt hat diesbezüglich die betroffene Stadt und Gemeinde um Stellungnahme gebeten.

Ortstermin des Petitionsausschusses

Am 24. August 2017 hat eine Kommission des Petitionsausschusses die Beteiligten im Rahmen eines Vor-Ort-Termins angehört und eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Die Prüfung der Petition hat insgesamt Folgendes ergeben (unterteilt in Teil A zur Regionalplanung und Teil B zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren):

Teil A – Regionalplanung

Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren (hierzu später unter Teil B).

Der Regionalverband hat bei seiner Entscheidung den Abstand zur Siedlung von 100 m gesehen und im Umweltbericht dokumentiert. Bei der Planung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen hat der Regionalverband die infrage kommenden Suchräume umfangreich geprüft. Es gibt keinen gesetzlich festgelegten Mindestabstand von Steinbrüchen zur Wohnbebauung. In Bezug auf Abstände zu Siedlungen hat der Regionalverband den „Abstandserlass NRW“ als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Als Erlass eines nordrhein-westfälischen Ministeriums an dessen nachgeordnete Behörden bindet der Erlass den Regionalverband rechtlich nicht. Auch als Erkenntnisquelle für eine abschätzende Beurteilung grundsätzlicher immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsfähigkeit ist ein Rückgriff auf den Abstandserlass NRW im vorliegenden Fall nicht geeignet, da sich die hier gegenständlichen Vorranggebiete auf der der Besiedelung abgewandten Seite eines Bergrückens befinden. Denn der Abstandserlass NRW richtet sich nur an Planungen im ebenen Gelände (Ziffer 2.2.2.9).

Maßgeblich in Bezug auf den Siedlungsabstand ist, dass das Landratsamt als zuständige untere Immissionsschutzbehörde die Nähe zur Siedlung in seiner Einschätzung zwar durchaus als kritisch gesehen, den gutachterlichen Nachweis einer Genehmigungsfähigkeit in einem Genehmigungsverfahren aber nicht ausgeschlossen hat. Der Regionalverband konnte und musste somit im Rahmen seines planerischen Ermessens eine Abwägungsentscheidung treffen.

Dabei war auch zu berücksichtigen, dass der schon bestehende Steinbruch die im Abstandserlass NRW benannte Distanz zum Siedlungsbereich bereits erheblich unterschreitet. Auch die Lage auf der der Siedlung abgewandten Seite des Bergrückens war zu berücksichtigen. Räumlich alternative Erweiterungs-

möglichkeiten für den bestehenden Steinbruch drängen sich geografisch bedingt nicht auf und wurden auch vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) rohstoffgeologisch nicht dargestellt. Im Gegenteil bewertet das LGRB das gegenständliche Rohstoffvorkommen aus rohstoffgeologischer Sicht mit einer sehr hohen rohstoffwirtschaftlichen Bedeutung wegen der besonderen Gesteinsvergesellschaftung zweier unterschiedlicher Granitarten. In die Abwägung des Regionalverbands war der Belang der regionalen Rohstoffsicherung bedeutsamer Vorkommen und das legitime Interesse der Betreiberfirma an einer Fortführung des Abbaubetriebs einzustellen.

Die Ausweisung entspricht daher dem Plansatz (PS) 5.2.1 (G) des Landesentwicklungsplans, wonach der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt und die Möglichkeit zum Abbau bedeutsamer Vorkommen auch im Interesse künftiger Generationen grundsätzlich langfristig offengehalten werden soll. Außerdem entspricht die Festlegung der Vorranggebiete dem Grundsatz des Landesentwicklungsplans, bereits in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen (PS 5.2.4 [G]).

Weder die Sachverhaltsermittlung im Vorfeld der Regionalplanerarbeit noch die beiden Offenlagen haben überwiegende, einer Festlegung entgegenstehende Belange erkennen lassen. Auch die in der Petition ergänzend vorgetragene Belange (historische Bedeutung des [...]bergs, Nähe des Steinbruchs zu Schule, Kirche und Friedhof, hydrogeologische Auswirkungen einer Steinbruchsole von 180 m, touristischen Auswirkungen, Einschränkung der Naherholung, Wertminderung der Häuser der Nachbarn) stehen der Festlegung nicht entgegen. Der Regionalverband hat daher nach Abwägung der Belange in nicht zu beanstandender Weise an dem petitionsgegenständlichen Standort ein Abbau- und Sicherungsgebiet festgelegt.

Ergänzend wurde von einem der Petenten vorgetragen, der Landrat habe in einer Bürgersprechstunde am 16. Januar 2017 mitgeteilt, dass der Vermerk im Anhang II, Seite 172 des Umweltberichts zum Regionalplan möglicherweise falsch sei. Demnach werde zurzeit noch geklärt, wie dieser Vermerk in den Umweltbericht kam. Im Weiteren verweist der Petent auf vermeintliche Fehler der Planung, die aus dem Umweltbericht ersichtlich seien.

Am 16. Januar 2017 fand eine Bürgersprechstunde des Landrats statt. Dabei kam es u. a. auch zu einem Gespräch mit dem Petenten, in dem dieser seine Sorgen hinsichtlich der – nach Ansicht des Petenten im Regionalplan bereits zugelassenen – Steinbrucherweiterung vortrug und verschiedene Unterlagen übergab. Im Nachgang zu dem Gespräch übersandte der Petent am 14. Februar 2017 dem Landrat ein selbst verfasstes Gesprächsprotokoll. In diesem vermerkte er die nun auch zum Gegenstand der Petitionsergänzung gemachten angeblichen Äußerungen des Landrats.

Am 7. März 2017 hat das Landratsamt dem Petenten elektronisch mitgeteilt, dass die beiden Sätze

1. „Ihre Mitteilung, wonach der Vermerk im Anhang II, Seite 172 des Umweltberichts vom 8. Dezember 2016 möglicherweise falsch ist und nicht von Ihrer Behörde stammt“
2. „Ihre Mitteilung, wonach die Herkunft des Vermerks im Umweltbericht vom 8. Dezember 2016 noch geklärt werden sollte“

ersatzlos aus dem Gesprächsprotokoll zu streichen sind.

Weiter hat das Landratsamt in der E-Mail erläutert, dass der Landrat in der Bürgersprechstunde davon gesprochen hat, dass die Aussagen im Umweltbericht vom September 2013 missverständlich sein können. Darüber hinaus wurde noch einmal klargestellt, dass das Landratsamt keine weitergehende Klärung im Hinblick auf den Umweltbericht veranlassen kann.

Die Ergänzung zur Petition führt zu keiner Änderung der Bewertung der Sach- und Rechtslage. Die Abwägungsbelange wurden vom Regionalverband zutreffend ermittelt und beurteilt.

Die vom Petenten behauptete Äußerung des Landrats ist nach der oben wiedergegebenen Auskunft des Landratsamts nicht gefallen.

Unzutreffend ist die Vermutung des Petenten, „ein Mindestabstand von 100 m“ zwischen den Gebieten für Rohstoffvorkommen und dem Wohngebiet sei bereits „genehmigt“. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht das für konkrete Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.

Der Petent nimmt Bezug auf Darstellungen des Umweltberichts. Die Erstellung eines Umweltberichts ist gesetzlich vorgeschrieben. Er dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die von der Verbandsversammlung vorzunehmende abschließende Abwägung muss jedoch neben dem Ergebnis der Umweltprüfung eine Vielzahl weiterer Belange berücksichtigen, insbesondere grundsätzlich alle öffentlichen und privaten (d. h. unter anderem auch die betrieblichen) Belange, soweit sie bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

Die vom Petenten zitierte Aussage in der Rubrik „Vermeidung/Minderung erheblich negativer Umweltwirkungen aufgrund geprüfter Alternativen“ auf Seite 172 des Umweltberichts zum Regionalplan hat folgenden Hintergrund:

Das ursprünglich von der Rohstoffwirtschaft im Rahmen der Erarbeitung des Rohstoffsicherungskonzepts gemeldete Interessensgebiet reichte bis auf ca. 60 bis 70 m an die Wohnbebauung heran. Der Regionalverband hatte zu diesem Gebiet bereits 2012 die untere Immissionsschutzbehörde um eine Vorab-Einschätzung der Realisierbarkeit gebeten. Im vorliegenden Fall hat das Landratsamt als zuständige untere Immissionsschutzbehörde die Nähe zur Siedlung in seiner

fachtechnischen Einschätzung durchaus als kritisch gesehen, den gutachterlichen Nachweis einer Genehmigungsfähigkeit in einem Genehmigungsverfahren aber nicht ausgeschlossen. In seinem Schreiben ging das Landratsamt dabei auf der Basis der ihm übermittelten Karte von einer Distanz von „ca. 100 m [zur] bestehenden Wohnbebauung“ aus. Da die o. g. fachtechnische Einschätzung des Landratsamts von diesem Wert ausging und damit für diesen Wert galt, wurden die beabsichtigten Vorranggebiete durch den Regionalverband vorsorgeorientiert im Rahmen der Abwägung entsprechend zurückgenommen. Auf diesen Sachverhalt nimmt der Umweltbericht auf Seite 172 in der Rubrik „Vermeidung/Minderung erheblich negativer Umweltwirkungen aufgrund geprüfter Alternativen“ Bezug.

Die vom Petenten im Weiteren benannten Aspekte der Planung und des Umweltberichts stellen keine Fehler, „Missverständnisse“ oder „Versehen“ dar. Die in den zitierten Kapiteln 3, 4 und 6 des Umweltberichts benannten Umweltbelange wurden im Planungsprozess mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Abwägung eingestellt und im Umweltbericht dokumentiert.

Im Einzelnen:

Zu Seite 27:

Das vollständige Zitat aus dem Umweltbericht lautet:

„Vermeidung/Minderung von Vorranggebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen, für Freizeit oder den Kombinierten Verkehr, die

- im Radius 300 m zu bestehenden Wohngebieten und Mischgebieten innerhalb von Ortslagen liegen*
- die voraussichtlich zusätzlichen Lkw- bzw. Pkw-Verkehr in bestehenden Siedlungen induzieren würden*

(Alternativenprüfung)“

Anders als vom Petenten vermutet, wird dort im Umweltbericht nicht eine strikte Vorgabe i. S. eines (bereits abgewogenen) Tabukriteriums dargestellt, sondern ein Abwägungskriterium, das als planerisches Leitprinzip im Rahmen der Alternativenprüfung Anwendung findet und der Abwägung unterliegt. Es handelt sich bei dem 300 m-Wert um einen planerischen Vorsorgewert: Wie im Umweltbericht aber betont wird, ist im Umkehrschluss „Bei Unterschreitung der Vorsorgeabstände [...] eine Betroffenheit aber nicht zwangsläufig gegeben“ (Seite 74). Bei Unterschreitung des 300 m Abstands bittet der Regionalverband gegebenenfalls die untere Immissionsschutzbehörde um eine Einschätzung der Realisierbarkeit. Im vorliegenden Fall hat die summarische Vorabprüfung des Landratsamts bestätigt, dass die Genehmigungsfähigkeit eines Abbaus nicht ausgeschlossen ist. Die Gewährleistung, dass mit einer Steinbrucherweiterung „schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft“

nicht hervorgerufen werden, kann und muss damit in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Räumliche Alternativen zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs drängen sich geografisch bedingt nicht auf und wurden auch vom LGRB rohstoffgeologisch nicht dargestellt.

Zu Seite 30 und 72:

Auch hier liegen keine Vorgaben i. S. eines Tabukriteriums vor, sondern Abwägungskriterien, welche als planerische Leitprinzipien im Rahmen der Alternativenprüfung Anwendung finden und der Abwägung unterliegen. Mutmaßlich missversteht der Petent den von ihm zitierten Passus auf Seite 72 des Umweltberichts dahin gehend, dass alle Bereiche im Umkreis bis zu 1 km um Wohngebiete, die durch Wege erschlossen sind, besonders wertvolle Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung seien und daher als Verlust für die Naherholung gewertet würden. Richtigerweise ist der Satz jedoch so zu verstehen (und auch vom Regionalverband so formuliert), dass die Inanspruchnahme von Bereichen als Verlust für die Naherholung gewertet wird, wenn drei Tatbestandsmerkmale vorliegen, nämlich das Vorliegen besonders wertvoller Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung (1.), die durch Wege erschlossen sind (2.) und die im Umkreis bis zu 1 km um Wohngebiete und Mischgebiete innerhalb Ortslagen liegen (3.). Diese Voraussetzungen sind hier nicht alle erfüllt. Aus regionalplanerischer Perspektive liegt daher im vorliegenden betroffenen Bereich kein „Verlust von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Naherholung“ vor, weshalb die vom Petenten gerügte diesbezügliche Bewertung mit „0“ im Umweltbericht auf Seite 173 nicht zu beanstanden ist. Weder in der ersten noch in der zweiten Offenlage wurden im Übrigen dazu Anregungen von einer Gemeinde, einer Behörde, Bürgerinnen und Bürgern oder anderen Akteuren vorgebracht. Auch eine Gesamtschätzung als „-/-“, wie vom Petenten gefordert, hätte aus Sicht des Regionalverbands eine andere Abwägungsentscheidung nicht gerechtfertigt, und zwar wegen des Überwiegens der für die getroffene Festlegung sprechenden Belange.

Zu Seite 57:

Das vollständige Zitat aus dem Umweltbericht lautet:

„Der fortgeschriebene Regionalplan trägt zur Vermeidung und Minderung erheblich negativer Umweltwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bei der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen bei, indem er die Ergebnisse der Alternativenprüfung berücksichtigt (vgl. Kapitel 6.2) und hält aus Sicht des Denkmalschutzes besonders erhaltenswerte landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder und landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen (Vorranggebiete) und Grünzäsuren (Vorranggebiete) von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Besiedlung, frei (vgl. Kapitel 7.3.1)“.

Auch hier liegt keine Vorgabe i. S. eines Tabukriteriums vor, sondern ein Abwägungskriterium, das als planerisches Leitprinzip im Rahmen der Alternativenprüfung Anwendung findet und der Abwägung unterliegt. Zudem liegt aus regionalplanerischer Perspektive im vorliegend betroffenen Bereich keine Betroffenheit des Schutzguts „Kultur und Sachgüter“ vor (vgl. Umweltbericht Seite 173). Weder in der ersten noch in der zweiten Offenlage wurden im Übrigen dazu Anregungen von einer Gemeinde, einer Behörde, Bürgerinnen und Bürgern oder anderen Akteuren vorgebracht.

Ferner wird der Umweltbericht vom Petenten unvollständig wiedergegeben. Der Regionalverband hat nicht das Ziel, alle Siedlungsränder durch Grünzüge von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, sondern nur die „aus Sicht des Denkmalschutzes besonders erhaltenswerten landschafts- und ortsbildprägenden Siedlungsränder“. Ein solcher ist vorliegend aber nicht gegeben. Zudem lässt der Petent bei seinem Zitat ein aufzählendes „und“ weg, wodurch der Sinn dahin gehend verändert wird, dass eine einfache negative Kausalität zwischen Grünzügen und Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen impliziert wird. Die Festlegung von Grünzügen würde einem Rohstoffabbau innerhalb festgelegter Abbaugebiete gemäß PS 3.1.1 (1) (Z) Satz 3 jedoch nicht entgegenstehen. Eine zusätzliche, das Abbaugbiet überlagernde Festlegung eines Grünzugs ist daher für das Ziel des Petenten, eine Steinbrucherweiterung zu verhindern, nicht relevant.

Zu Seite 74 und 75:

Auf Seite 74 des Umweltberichts ist dargelegt:

„Der Lärm, der durch den Abbau selbst entsteht, hängt von den eingesetzten Maschinen und Lärminderungsmaßnahmen ebenso ab, wie von der Schallausbreitung, die stark durch die Topographie und die Geländeoberfläche sowie die Flächennutzung beeinflusst wird. [...] Auf regionaler Planungsebene können sie jedoch generalisierend über bestimmte Mindestabstände berücksichtigt werden. Dazu wird hier, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu reinen Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. [...] Bei Unterschreitung der Vorsorgeabstände ist eine Betroffenheit aber nicht zwangsläufig gegeben.“

Die Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans hat zu erfolgen, soweit sie entsprechend dem Landesplanungsgesetz (LplG) aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich die vorgesehene räumliche Entwicklung der Region in die angestrebte räumliche Entwicklung des Landes einfügt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat die diesbezügliche Prüfung abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass die Gesamtfortschreibung zu genehmigen ist. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde deshalb vom

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau genehmigt.

Teil B – Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Am 18. Juli 2017 stellte die Betreiberfirma den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs um eine Fläche von 3,75 ha.

Am 11. Februar 2018 hat sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss gewandt und die Petition ergänzt. Mit der Ergänzung wurden insbesondere folgende Punkte vorgebracht:

- Auf die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten (Wald-)Biotopen wird hingewiesen.
- Auf mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Vögeln wird hingewiesen und die Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen bezweifelt.
- Die Beeinträchtigung der Waldfunktion und des Landschaftsbildes wird befürchtet.
- Die Veränderung des Wasserhaushalts insbesondere im Hinblick auf einen Rebhang und die angrenzende Wohnbebauung wird befürchtet.

Mit Ergänzung der Petition vom 3. Dezember 2018 werden erneut die o. g. artenschutzrechtlichen Aspekte sowie mögliche Veränderungen des Wasserhaushaltes thematisiert.

Die Betreiberfirma hat den Vorgaben des § 2 des Umweltverwaltungsgesetzes entsprechend eine „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ durchgeführt. Eine Informationsveranstaltung fand am 30. November 2017 statt. Die gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen wurden am 5. Juni 2018 mündlich erörtert. Die Einwendungen wurden unter Beteiligung der jeweils betroffenen Fachämter geprüft. Soweit ihnen nicht abgeholfen werden konnte, wurden sie zurückgewiesen. Das Landratsamt beabsichtigt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zeitnah zu erteilen.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Formelle Anforderungen (Verfahren):

Das Genehmigungsverfahren ist nach § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz Nr. 1 a der 4. BImSchV und der Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern die nach § 7 Absatz 2 UVPG

durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die anhand der Anforderungen der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Materielle Anforderungen:

Die Erweiterung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage entspricht den Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG.

– Erschütterungen

Als Bemessungsgrundlage zur Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch Erschütterungen vorliegen, werden die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 und die daraus abgeleiteten LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen: Erschütterungsleitlinie“ herangezogen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der maximal zulässigen Erschütterungsimmissionen wurden sprengtechnische Gutachten durch zwei Sachverständige erstellt. Außerdem wurden zur besseren Beurteilung der durch die Erweiterung zu erwartenden Erschütterungen von einem Sachverständigen die Erschütterungsimmissionen von sechs Sprengungen an den Immissionsorten Pf. 25 und Pf. 26 aufgezeichnet.

Nach den Vorgaben der DIN 4150 Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) dürfen die Anhaltswerte bei selten auftretenden, kurzzeitigen Ereignissen wie z. B. Sprengungen den Wert 6 betragen. Bis zu 10-mal pro Jahr dürfte der Wert auch 8 erreichen (DIN 4150 Teil 2, Ziffer 6.5.1), was als „Puffer“ in der Prognose jedoch unberücksichtigt bleibt. Nach der Berechnung wird der oben genannte Anhaltswert der DIN 4150 Teil 2, sowie auch die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) von $V_{\text{imax}} = 20 \text{ mm/s}$ in der Deckenmitte und $V_{\text{imax}} = 15 \text{ mm/s}$ am aufsteigen Mauerwerk eingehalten, wenn am Gebäudefundament eine maximale Schwinggeschwindigkeit von $V_{\text{imax}} = 3,52 \text{ mm/s}$ nicht überschritten wird. Bei den aufgezeichneten Sprengungen lagen die Relativwerte in Prozent zum zulässigen Anhaltswert nach der DIN 4150 Teil 2 zwischen 4,3 und 15,6% und zu den zulässigen Anhaltswerten nach der DIN 4150 Teil 3 zwischen 1,9 und 23,9%.

Zur Überwachung der Sprengerschütterungen sieht das Sicherheitskonzept eine dauerhafte Instrumentierung von zwei Wohngebäuden zum Datenabgleich vor (Pf. 26 und Pf. 27). Durch das Monitoring wird einerseits die Einhaltung der Anhaltswerte überprüft, andererseits können die Erkenntnisse des Monitorings auch als Planungsgrundlage für eine Erschütterungsreduktion bei darauffolgenden Sprengungen dienen. Neben der Überwachung der Messwerte wird im Sicherheitskonzept ein Schwellenwert festgelegt, wel-

cher 75 % des maßgeblichen Anhaltswertes nach DIN 4150 Teil 3 beträgt. Grundsätzlich müsste der Betreiber erst beim Erreichen eines Anhaltswertes Maßnahmen zur Erschütterungsreduzierung treffen. Durch das Sicherheitskonzept werden jedoch spätestens beim dreimaligen Erreichen des Schwellenwertes von 75 % erschütterungsreduzierende Maßnahmen getroffen.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen, aus dem Sicherheitskonzept resultierenden Maßnahmen sollen zudem zusätzliche, freiwillige Tätigkeiten des Betreibers zur Information der Öffentlichkeit erfolgen. Die Anwohnerinnen und Anwohner sollen über Sprengungen im lokalen Gemeindeblatt informiert, ein gutachterlicher Jahresbericht hinsichtlich der Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Auflagen bei den Sprengvorgängen erstellt und der Gemeinde vorgelegt werden.

Durch die Einrechnung von Sicherheiten von teilweise bis zu 25 %, dem nicht berücksichtigten Passus 6.5.1 der DIN 4150 Teil 2 für selten auftretende, kurzzeitige Erschütterungen und dem Sicherheitskonzept kann von einer deutlichen Unterschreitung der Anhaltswerte nach DIN 4150 Teil 2 und 3 an allen Immissionsorten ausgegangen werden.

Die Reduzierung des Regel-Schutzabstandes von 300 m ist gemäß SprengTR 310 und DGUV Regel 113-016 prinzipiell zulässig. So kann nach Nr.4.7 (5) der SprengTR 310 der Bereich verkleinert werden, wenn im Rahmen einer Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung dargelegt ist, dass weder Personen und Sachgüter gefährdet werden. Die Verkleinerung des Schutzabstandes ist darüber hinaus auch nach den Nr.4.1.15 (3) und (5) der DGUV Regel 113-016 „Sprengarbeiten“ zulässig, wenn durch besondere Maßnahmen oder nach Begutachtung eines Sachverständigen im Sprengwesen, eine Gefährdung (z. B. durch Streuflug) ausgeschlossen ist.

Beide Gutachter weisen darauf hin, dass hinsichtlich der Gefahr durch Steinflug und Erschütterungen bei einem reduzierten Abstand von ca. 100 m zu der Anwohnerschaft der gleiche Schutzstandard gewährleistet werden kann. Zur Gewährleistung des gleichen Schutzstandards für jeden der vier Abbaubereiche im Erweiterungsgebiet soll der Antragssteller mit Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung dazu verpflichtet werden, die Gefahren im Sprengbereich bei reduziertem Schutzabstand anhand einer schriftlichen Gefährdungsanalyse zu erfassen, schriftlich zu dokumentieren und entsprechend den Abbaufortschritten fortzuschreiben. Die von den Gutachtern genannten Sondermaßnahmen zur Steinflugvermeidung sollen hierbei als Mindestmaßnahmen angesehen und als Auflagen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vorgesehen werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen und Steinflug aufgrund von Sprengungen im Steinbruchbetrieb sind daher nicht zu erwarten.

– Lärmschutz

Nach § 5 Absatz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben,

dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgehoben werden können. Die Anforderungen des Schutzprinzips werden für den Bereich des Lärmschutzes durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert.

Gemäß Nummer 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Zur Abschätzung der Schallimmissionen, welche durch die Erweiterung des Steinbruches hervorgerufen werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung durch ein Sachverständigenbüro erstellt. Durch die geplante Erweiterung werden sich durch den fortschreitenden Abbau die Standorte einiger Schallquellen langfristig ändern. Außerdem kann zukünftig von einer schallabschirmenden Wirkung von dem Gelände ausgegangen werden, welches langfristig zu gleichen bzw. niedrigeren Beurteilungspegeln an den meisten maßgeblichen Immissionsorten führt. Laut o.g. schalltechnischer Untersuchung wird sich der Beurteilungspegel lediglich am Pf. 27 von 36 dB(A) auf 42 dB(A) und am Pfa. 6 von 34 dB(A) auf 35 dB(A) im Endstadium der Erweiterung aufgrund des geringeren Abstandes erhöhen. Insgesamt werden zukünftig in allen Abbaustadien die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten. Einzelne Geräuschspitzen führen am Tage im ungünstigsten Fall zu Pegelspitzen von 74 dB(A) im reinen Wohngebiet, bis zu 82 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet und bis zu 75 dB(A) im Mischgebiet, wodurch die Forderung der TA Lärm, dass einzelne Geräuschspitzen die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten dürfen, auch bei der Erweiterung des Betriebes eingehalten wird.

– Staubbelastung

Vom Vorhaben sind insbesondere Staubemissionen zu erwarten, wohingegen relevante Emissionen von sonstigen Luftschadstoffen nicht zu erwarten sind. Für die Bewertung der Staubbelastung sind die Regelungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zugrunde zu legen. Die TA Luft legt in Nummer 4.2.1 zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit bestimmte Immissionswerte für luftverunreinigende Stoffe, u. a. für Schwebstaub, fest. Darüber hinaus wird in Nummer 4.3.1 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ein Immissionswert festgelegt. In der Staubimmissionsprognose wird die Einhaltung dieser Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert. Hierbei wurden die zu erwartenden Staub-

emissionen durch Sprengungen, Aufbereitungsprozesse (Brechen und Sieben), Umschlagvorgänge und Staubaufwirbelungen aufgrund von Fahrbewegungen konservativ abgeschätzt.

– Hangneigung

Der Gesteinsabbau hat nach der UVV „Steinbrüche, Gräbereien und Haldenabtragungen“ zu erfolgen. Hieraus ergeben sich auch Bestimmungen für Wandhöhen und Wandböschungen. Es bestand keine Veranlassung im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abweichende Regelungen festzulegen.

– Wasserrecht, Veränderung des Wasserhaushalts

Im näheren Umfeld der Steinbrucherweiterungsfläche befinden sich mehrere Quellen, die für Brauchwasserzwecke genutzt werden. Die örtliche Lage dieser Quellen und die möglichen Auswirkungen auf die Quellen und das Grundwasser werden im hydrogeologischen Gutachten beschrieben. Eine subjektive Rechtsposition, z. B. ein Recht auf eine bestimmte Beschaffenheit oder Menge des Grundwassers steht den Quellwassernutzern nicht zu. Für die Quellwassernutzung liegt keine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Da nach dem vorgenannten hydrogeologischen Gutachten aber von einer Reduzierung des Wasserdargebotes und somit von einer geringeren Quellschüttung auszugehen ist, besteht für einen nachgewiesenen Schaden ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch.

Zu den befürchteten Trockenschäden am Waldsaum, Obst und Rebplantagen ist festzustellen, dass an den betroffenen Bergkuppen bereits bisher relativ tiefe Grundwasserstände vorliegen. Aufgrund des tiefliegenden Grundwasserspiegels ist davon auszugehen, dass der oberflächennahe Bodenhorizont, unabhängig vom Grundwasserspiegel, ausschließlich von den Niederschlägen lebt. Hieran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Die im Nachgang zum Erörterungstermin übermittelten Hinweise über bereits jetzt zu beobachtende Trockenschäden bestätigen diese Auffassung. Die Trockenschäden sind im Übrigen auf die im Jahre 2018 vorherrschende überaus warme Witterung mit geringen Regenereignissen zurückzuführen. Sie beschränken sich nicht nur auf den Standort der geplanten Steinbrucherweiterung, sondern sind großräumig in der gesamten Region zu beobachten.

– Naturschutz

Biotop:

Durch die geplante Steinbrucherweiterung werden in Teilen zwei nach § 30 Absatz 2 BNatSchG geschützte Biotop tangiert. Das Bergbach-Biotop ist nur zum Teil durch die Steinbrucherweiterung betroffen (ca. 20 m² von 1.290 m²), da es aus dem weitaus größeren, südwestlich gelegenen Quellbereich besteht. Beim Buchenwald-Biotop bleiben ca. 90 % erhalten. Da der Flächenverlust im Vergleich zur Gesamtfläche jeweils begrenzt ist und insgesamt auch nicht von einem

Funktionsverlust des gesamten Biotops auszugehen ist, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Biotop vor. Vor diesem Hintergrund ist kein Ausgleich für eine erhebliche Beeinträchtigung in ein Biotop gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG notwendig.

Jedoch war der Eingriff in die Biotoptypen als Teil der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung gemäß § 15 BNatSchG zu kompensieren. Hierbei wurden, obwohl nicht notwendig, unter anderem Kompensationsmaßnahmen gewählt, durch die die Beeinträchtigungen der beiden Biotop gleichartig und gleichwertig ausgeglichen werden können (z. B. Verbesserung der Biotopqualität eines Biotopschutzwaldes, Aufforstung, Ausbau/Ersatz von Gewässerverbauungen innerhalb eines Biotopschutzwaldes). Es war zulässig, die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsortes durchzuführen. Nach den Vorgaben des BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen im Natur- oder Landschaftsraum bzw. benachbarten Naturraum durchzuführen. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Arten- und Naturschutzrecht:

Aufgrund der Kartierergebnisse waren artenschutzrechtliche Belange u. a. bei Fledermäusen und Vögeln zu berücksichtigen. Durch die Steinbrucherweiterung werden 21 Höhlenbäume zerstört, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Außerdem kommt es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten. Bei den Vogelarten kommt es zu einem Lebensraumverlust sowie zu einem Verlust potenzieller Brutplätze.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist eine Vielzahl an Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, z. B. zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und zeitliche Staffelung der Waldinanspruchnahme. Daneben sind Ausgleichsmaßnahmen geplant. So entstehen durch Nutzungsverzicht zwei Waldrefugien und eine Habitatbaumgruppe wird angelegt. Hierdurch kann bei der sukzessiven Waldreduzierung während des Abbauperlaufes die ökologische Funktion für Fledermäuse und Vögel ausgeglichen werden.

Außerdem sind (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen geplant. Für die Fledermäuse sollen 40 Flachkästen als Spaltenquartiere und 160 Fledermaushöhlen angebracht werden (5- bis 10-fache Anzahl). Diese Maßnahmen werden unter Anleitung eines Fledermausspezialisten im Bereich südlich des geplanten Abbaus und in den beiden Waldbereichen mit Nutzungsverzicht umgesetzt und in den ersten zehn Jahren nach der Maßnahmenumsetzung überprüft. Für die Vogelarten werden in jüngeren Baumbeständen, in denen noch keine Baumhöhlen entstanden sind, insgesamt 42 verschiedene Nisthilfen aufgehängt. Für Turmfalke und Waldohreule, die keine Nester bauen können und daher verlassene Nester von Greifvögeln oder Krähen temporär für ein bis zwei Jahre nutzen, werden dauerhafte Nisthilfen ausgebracht, sodass Fortpflanzungsstätten gesichert werden. Darüber hinaus ist der Turmfalke eine Offenlandart, die überwiegend an Gebäuden o. ä. und nur gelegentlich an Waldrändern brütet. Die Turteltaube kann auch lockere, mit Lichtungen ausgestattete Waldbereiche besiedeln, be-

vorzugt aber halboffene bis offene Strukturen bis hin zu Gärten, Obst- und Parkanlagen. Turteltauben bauen zu Brutbeginn neue Nester.

Durch die Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNat-SchG erfüllt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen sicher, dass es nicht zu einer Tötung der geschützten Arten kommt und dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die von den Petenten angeführte Publikation zeigt lediglich, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit künstlichen Quartierkästen für Fledermäuse grundsätzlich komplizierter als bei Vögeln sind. Fledermauskästen sind jedoch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet, wenn Vogel- und Fledermauskästen im Gebiet bereits angenommen wurden oder wenn die Kästen – was hier der Fall ist – lange vor dem Eingriff angebracht werden.

Die Berichterstatterin weist auf die Wichtigkeit hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen für die Tierarten auch umgesetzt werden und deren Einhaltung kontrolliert werde.

Rodungsarbeiten:

Die Petenten berichten, dass im Erweiterungsgebiet und im geplanten Sicherungsgebiet Rodungsarbeiten durchgeführt worden seien. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob hierbei auch Quartierbäume von Fledermäusen gefällt wurden.

Bei den Rodungsarbeiten handelte es sich um von der Forsteinrichtung vorgesehene Pflegehiebe. Ein Teil dieser Pflegefläche lag auch im Bereich der beantragten Erweiterungsfläche für den Steinbruch, aus der selektiv vorzugsweise Douglasien entnommen wurden. Bei der Entnahme der Bäume wurde auf Basis des Alt- und Totholzschutzkonzepts der Gemeinde darauf geachtet, dass keine Habitatbäume (Höhlenbäume) für geschützte Fledermausarten entnommen wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

8. Petition 16/4627 betr. Sanierung einer Stadthalle

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition wird begehrt, der Stadt Heidelberg solle die Aufgabe erteilt werden, das Verfahren zum Umbau des Kulturdenkmals Stadthalle in der Weise transparent und bürgerfreundlich zu gestalten, indem sämtliche Antragsunterlagen für den Umbau offenzulegen sind.

Der Bürgerschaft solle Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Vorhaben vor dessen Genehmigung zu äußern. Soweit dabei substantiierte Einwendungen gegen den Umbau vorgebracht würden, möge den mit dem Bauantrag befassten städtischen Betrieben und Denkmalschutzbehörden die Aufgabe erteilt werden, eine zusätzliche denkmalfachliche Expertise durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz oder durch die oberste Landesdenkmalbehörde eines anderen Bundeslandes einzuholen.

Darüber hinaus solle geprüft werden, ob Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt und die Bestimmungen des Landesdenkmalschutzes entsprechend ergänzt werden müssen.

Als Anlass der Petition wird insbesondere auf den geplanten Umbau des „Großen Saales“ der Stadthalle bzw. der dort möglichen neuen Bestuhlung hingewiesen. Dies stelle einen massiven Eingriff in das Kulturdenkmal dar und zerstöre das historische Erbe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Die Stadthalle in Heidelberg, heute als „Kongresshaus Stadthalle Heidelberg“ bezeichnet, ist das historische Veranstaltungshaus der Stadt. Sie wird jährlich für mehr als 100 Veranstaltungen genutzt. Die Bandbreite reicht von Jugendtanz-Tagen über Vorträge und Kabarett bis hin zu Konzerten des Philharmonischen Orchesters und zu Veranstaltungen im Rahmen eines der größten Klassik-Festivals in Deutschland.

Die Stadthalle wies zuletzt erhebliche Mängel im Bereich des Brandschutzes, der Barrierefreiheit und der Arbeitsschutzverordnung auf. Um einer durch den TÜV drohenden Schließung vorzugreifen, hatte sich die Stadt zu einer Sanierung und Ertüchtigung der Halle entschlossen.

Die geplante Sanierung wird durch das Angebot eines Mäzens im Volumen von mehreren Millionen Euro ermöglicht. Mit den Maßnahmen strebt die Stadt eine flexible Nutzung der Halle mit mindestens konstanten bzw. teils deutlich verbesserten Rahmenbedingungen für die bisherigen Nutzer an.

1.2 Transparenz des Verfahrens

Nachfolgende Ausführungen zur Transparenz des Verfahrens erfolgen auf Grundlage der seitens der Stadt übermittelten Informationen. Auf Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) in diesem Zusammenhang sowie zum bisherigen Verfahrensverlauf wird unter Ziffer 1.3 gesondert eingegangen.

Die Gremien des Gemeinderats der Stadt Heidelberg haben sich mit den Sanierungsplanungen im Zeitraum von 2017 bis heute viermal öffentlich befasst (27. September 2017, 5. Oktober 2017, 21. März 2018, 25. September 2019). Zusätzlich zu Planungs-

unterlagen wurden die Entwürfe durch beteiligte Architekten und Planer erläutert, die den Mitgliedern der Gremien in öffentlicher Sitzung für Fragen zur Verfügung standen. Die entsprechenden Sitzungsunterlagen wurden veröffentlicht und sind bis heute im Ratsinformationssystem der Stadt abrufbar, sofern eine Urheberrechtliche Freigabe vorliegt.

In die Planungen wurden sowohl bisherige Nutzer der Stadthalle als auch Vertreter der Bürgerschaft eingebunden. Eine Marketing GmbH als Betreiberin der Stadthalle hatte hierzu im Jahr 2017 einen Experten- und Nutzerkreis gebildet. Eingebunden waren 30 Personen aus dem Kreis der Kultur und der Bürgerschaft.

Bei dem Experten- und Nutzerkreis handelte es sich um ein freiwilliges Instrument. Es diente der Aufgabe, die Nutzer über die aktuellen Entwicklungen zu informieren sowie deren Bedarfwünsche zu ermitteln und einen Konsens für eine möglichst optimal nutzbare, ertüchtigte Stadthalle zu finden. Die in den Sitzungen ermittelten Bedarfwünsche wurden am 8. Februar 2018 der Verwaltung der Stadt, dem für die Sanierung beauftragten Architekturbüro sowie einer städtischen Baugesellschaft vorgelegt.

Die geplante Bestuhlung des „Großen Saales“ der Stadthalle mittels Hubpodien – einer sogenannten „Weinberg-Konstruktion“ – wurde öffentlich gehandhabt. An insgesamt sechs Terminen konnten sich die Mitglieder des Gemeinderats, des Experten- und Nutzerkreises und die Bürgerschaft durch „Probesitzen“ ein eigenes Bild von den möglichen Stuhlvarianten machen und ihr Votum abgeben. Die ausgewerteten Umfragebögen wurden dem Gemeinderat vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 5. Februar 2020, in der über die künftige Bestuhlung entschieden wurde, vorgelegt.

Sowohl die Marketing GmbH als auch die Stadt informierten über den Experten- und Nutzerkreis hinaus die Bürgerschaft über die geplante Sanierung der Stadthalle. Dies geschah durch regelmäßige Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Amtsanzeiger der Stadt wurde kontinuierlich über das Vorhaben berichtet, auch mit Verweis auf eine eigens eingerichtete Internetseite.

Auf dieser Seite finden sich umfangreiche Informationen, u. a. Planungsunterlagen wie Grundrisse, Querschnitte und eine fünfzigseitige Präsentation des Konzeptes durch das verantwortliche Architekturbüro. Die Seite bietet Links zu allen öffentlichen Beschlüssen und Planungsunterlagen im Ratsinformationssystem.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger hatten im Herbst/Winter 2019 des Weiteren sechsmal die Möglichkeit, sich im Rahmen von Rundgängen über die geplanten Sanierungs- und Baumaßnahmen zu informieren. Dabei konnten die Teilnehmer direkt offene Fragen mit den Experten ansprechen und klären.

Eine Transparenz im Verfahren bieten die monatlichen Gemeinderatssitzungen mit den offenen Fragestunden für Bürgerinnen und Bürger. Ein weiteres Angebot stellt die Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters der Stadt dar. Seit November 2019 infor-

miert die Stadt mit einer Ausstellung in einem Bauwagen vor der Stadthalle über Planung und Stand der Sanierung. Zu sehen sind u. a. Planungsunterlagen in Form aktueller Bau- und Stockwerkspläne.

Am 17. Februar 2020 fand ein durch eine Zeitung organisiertes öffentliches Forum statt, in dem der Oberbürgermeister sowie der beauftragte Architekt detailliert über die Ertüchtigung der Stadthalle informierten und sich kritischen Fragen stellten.

1.3 Denkmalfachliche Abstimmungen und bisheriger Verfahrensverlauf

Aus denkmalfachlicher Sicht ist zum Verfahrensverlauf bzw. zu dem in solchen Fällen üblichen denkmalfachlichen Abstimmungen im Vorfeld von Bauanträgen im Zusammenhang mit Kulturdenkmälern festzustellen:

Das LAD war als Denkmalfachbehörde in die Grundentscheidung, die Stadthalle Heidelberg zu sanieren bzw. umzubauen und auch den Großen Saal zu einem Konzertsaal mit einer geplanten Bestuhlung mittels Hubpodien („Weinberg-Konstruktion“) umzugestalten, nicht eingebunden.

Im Oktober 2017 wurden dem LAD von dem mit der Sanierung beauftragten Architekturbüro bereits weit entwickelte Umbaupläne vorgestellt. Grundlagen über den Bestand des Kulturdenkmals waren zu diesem Zeitpunkt kaum erarbeitet, der anstehende Sanierungsbedarf war nicht umfassend erhoben. Diese ersten Planungen sahen sehr weitgehende Eingriffe in das Kulturdenkmal vor, die aus Sicht des LAD als Denkmalfachbehörde nicht genehmigungsfähig gewesen wären.

Im Laufe des Jahres 2019 wurden sodann Grundlagen erarbeitet (Bestandsaufnahmen, Archivarbeit, Ermittlung Sanierungsbedarf, restauratorische Untersuchungen) und es fanden mit dem LAD denkmalfachliche Abstimmungen statt. Für zahlreiche strittige Punkte konnten – oft in zeitintensiven Prozessen – denkmalverträgliche Lösungen gefunden werden, so z. B. für den Umgang mit dem historischen Fensterbestand und den historischen Türen des Kulturdenkmals. Auch für die barrierefreie Erschließung der Stadthalle hatte sich eine Lösung gefunden.

Die teils umstrittene „Weinberg-Konstruktion“ im Großen Saal der Stadthalle wurde mittlerweile modifiziert und es ist jetzt möglich, jederzeit den Bestand mit glattem Parkettboden, also das jetzige Erscheinungsbild, wiederherzustellen.

Schon früh wandten sich besorgte Bürgerinnen und Bürger an die Denkmalschutzbehörden, und forderten, die Orgel der Stadthalle zu erhalten. Nach mehreren Beratungsterminen, auch mit dem Orgelsachverständigen des LAD, hatte der Bauherr einen qualifizierten Orgelsachverständigen mit der genauen Analyse des Istzustands und des Restaurierungsbedarfs des Instruments beauftragt. Dieser hat ein entsprechendes Konzept erarbeitet und im Frühjahr 2019 mit den Denkmalbehörden abgestimmt.

Am 28. Juli 2020 wurde das LAD offiziell seitens der Stadt bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Heidelberg zur fachlichen Stellungnahme zu dem am 5. Juni 2020 eingereichten Bauantrag aufgefördert. Die fachliche Stellungnahme des LAD liegt der Stadt seit dem 23. November 2020 vor.

1.4 Auskunftsbeglehen gegenüber dem LAD

Das LAD war immer wieder von den Petenten sowie von einzelnen Privatpersonen aufgefordert worden, denkmalfachliche Belange gegen die geplanten Umbaumaßnahmen geltend zu machen und Informationen über Planungen und Abstimmungen zugänglich zu machen.

Im Fokus hierbei stand dabei der Umbau des Großen Saales, insbesondere die Bestuhlung mittels Hubpodien. Andere Problembereiche wie die Modernisierung der Technik oder die Aufrüstung beim Brandschutz, die in den ersten Planungen mit erheblichen Eingriffen in das Kulturdenkmal verbunden gewesen wären und für die im Laufe der Zeit denkmalverträgliche Lösungen entwickelt wurden, spielten dabei keine Rolle.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Stadthalle Heidelberg, entstanden in den Jahren 1901 bis 1903, stellt ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (§ 12 DSchG) aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen dar. Sie ist in das Denkmaltuch des Landes eingetragen und bildet u. a. mit ihren Vorplätzen eine Sachgesamtheit. Überdies liegt das Anwesen innerhalb einer nach § 19 DSchG geschützten Gesamtanlage. Alle Maßnahmen in und an dem Gebäude sowie in seiner Umgebung bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 15 und 19 DSchG.

Die Stadt Heidelberg hat die Stadthalle am 31. Dezember 2018 an eine Stiftung übertragen. Die fachliche Stellungnahme des LAD vom 23. November 2020 zum Bauantrag vom 5. Juni 2020 wurde der Stadt als untere Denkmalschutzbehörde übermittelt. Genehmigungsbehörde für den vorliegenden Bauantrag wird wegen der Einwendung eines Angrenzers gegen das Bauvorhaben (nicht denkmalrechtlicher Art) jedoch nicht die Stadt selbst, sondern das Regierungspräsidium sein.

Die Stellungnahme des LAD enthält eine Vielzahl von Maßgaben bzw. Vorgaben im Umgang mit dem Kulturdenkmal. So sind z. B. historische Putze, Wandverkleidungen, Geländer, Lampen, Türen und Böden zu erhalten bzw. instand zu setzen.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist der Umbau des „Großen Saales“ tatsächlich mit Eingriffen in die Substanz (Boden) sowie einer Veränderung des Erscheinungsbildes verbunden. Das LAD stellt seine denkmalfachlichen Bedenken jedoch zurück, sofern bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

So dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen an der Substanz des Großen Saales erfolgen außer in dessen Bodenbereich, d. h. es müssen beispielsweise die historischen Stützen des Saales unverändert und uneinträchtigt erhalten bleiben. Auch die Wandoberflächen im Saal- und Bühnenbereich dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die „Weinberg-Konstruktion“ der geplanten Bestuhlung solle, sofern sie nicht benötigt wird, zugunsten des historisch überlieferten, ebenen Bodens versenkt werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es nicht die Aufgabe einer Denkmalfachbehörde ist, über die Akustik eines Konzertsaales abhängig von seiner jeweiligen Bestuhlung Urteile abzugeben, sondern allein zur Denkmalverträglichkeit geplanter Substanzeingriffe fachlich Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Fall hat das LAD zudem festgestellt, dass der historische Boden des Großen Saales in den vergangenen Jahrzehnten bereits mehrfach verändert wurde.

Die inzwischen vorliegende denkmalfachliche Stellungnahme des LAD lässt keine Mängel erkennen, die im Rahmen dieser Petition beanstandet werden könnten.

– Heranziehung weiterer fachlicher Expertise; Veröffentlichung der Unterlagen des Bauantrages:

Die Petenten bitten um Beteiligung der „Deutschen Stiftung Denkmalschutz“ oder einer Landesdenkmalbehörde eines anderen Bundeslandes im Verfahren, sofern seitens der Bürgerschaft substantiierte Einwendungen gegen das Sanierungsvorhaben vorgebracht würden. Engagierte Bürgerinnen und Bürger hatten sich selbst zuvor nach Kenntnis des LAD an diese Stiftung gewandt. Die Stiftung selbst erklärte jedoch gegenüber dem LAD, dass es keine Veranlassung sieht, sich in den Fall weiter einzubringen.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist keine Denkmalschutzbehörde; so fußen z. B. ihre finanziellen Förderungen zum Erhalt von Kulturdenkmälern im gesamten Bundesgebiet auf fachlichen Stellungnahmen der jeweiligen Fachämter der Länder für Denkmalpflege.

Zuständig für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist grundsätzlich die untere Denkmalschutzbehörde, die nach Anhörung des Landesamts für Denkmalpflege entscheidet (§ 3 Absatz 4 DSchG). Das LAD selbst ist daher zuständige Fachbehörde in Baden-Württemberg im denkmalrechtlichen Verfahren. Die Behörde eines anderen Bundeslandes ist im vorliegenden denkmalrechtlichen Verfahren – wie sie auf Anregung der Petenten einbezogen werden soll – schon formal unzuständig.

Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn im laufenden Verfahren weder die Deutsche Stiftung Denkmalschutz noch eine Denkmalschutzbehörde eines anderen Landes einbezogen werden.

– Stärkung der Bürgerbeteiligung:

Die Petenten regen an, dass die „Bestimmungen des Landesdenkmalschutzes“ hinsichtlich Mitwirkungsrechten von Bürgerinnen und Bürgern gestärkt wer-

den sollen. Hierzu ist Folgendes festzustellen: Das Denkmalschutzgesetz des Landes (DSchG) sieht mit dem Denkmalrat ein partizipatives Element vor, nicht jedoch eine Bürgerbeteiligung im engeren Sinne an denkmalschutzrechtlichen Einzelverfahren.

Bei Sanierungs- und Umbauvorhaben wie im vorliegenden Fall kann die fachliche Stellungnahme des LAD in eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens mit mehreren Vorgaben als milderes Mittel gegenüber einer Ablehnung des Antrags des Denkmaleigentümers (Artikel 14 Grundgesetz) münden. Auch in diesem Fall ist nicht zu erkennen, wie mit einer stärkeren Bürgerbeteiligung die Aufgaben des Denkmalschutzes auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung besser erfüllt werden können, um denkmalfachliche Lösungen, die eine Reihe von Fachgebieten wie Architektur, Kunstgeschichte, Archäologie, Restaurierung usw. betreffen können, zu erarbeiten.

Der Bauantrag mit allen Unterlagen umfasst 95 Dokumente, darunter Gutachten mit teils mehr als einhundert Seiten. Auf die Einrichtung einer Internetseite zur Gewinnung von Informationen, z. B. über das Konzept insgesamt, über Grundrisse etc. wird verwiesen (vgl. Ausführungen unter 1.2).

Die seitens der Petenten angemahnte Transparenz bzw. Bürgerfreundlichkeit des Verfahrens wurde nach Auffassung der Stadt in vollem Umfang erfüllt und die diesbezüglichen Forderungen der Petenten seien damit gegenstandslos. Diese Auffassung kann nach den seitens der Stadt übermittelten Informationen geteilt werden. Die Beteiligungsprozesse der Stadt gehen über die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensvorschriften hinaus; dafür, dass bestehende Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden, gibt die Petition keinen Anlass.

Auch nach Abgabe der denkmalfachlichen Stellungnahme des LAD vom 23. November 2020 gegenüber der Stadt sind noch einige Details offengeblieben, die in weiteren Abstimmungen bzw. vor der denkmalrechtlichen Genehmigung des Sanierungsvorhabens zu klären sind. Es besteht kein Anlass, dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren vorzugreifen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das LAD bisher vollumfänglich seiner Aufgabe als zuständige Denkmalfachbehörde in einem noch laufenden denkmalrechtlichen Verfahren nachgekommen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Philippi

9. Petition 16/5109 betr. Gnadensache

Die Petentin begehrt die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung einer gegen sie verhängten Freiheitsstrafe von vier Monaten zur Bewährung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Amtsgericht verurteilte die Petentin am 18. Februar 2020 wegen Betrugs in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass die Petentin während des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs jeweils die Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen bewusst nicht mitgeteilt hatte. Dadurch kam es zu einer Überzahlung von insgesamt 3.083,41 Euro, wovon auf den Zeitraum vom 1. April 2017 bis 31. Juli 2017 ein Betrag in Höhe von 2.174,71 Euro und auf den Zeitraum vom 1. August 2017 bis 30. September 2017 ein Betrag in Höhe von 908,70 Euro entfiel.

Zuvor hatte die Petentin mit Schreiben vom 15. Juli 2019 die Beordnung eines Pflichtverteidigers beantragt. Das Amtsgericht lehnte den Antrag mit Beschluss vom 16. Juli 2019 ab. Es liege weder ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) vor, noch sei die Mitwirkung eines Verteidigers wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage gemäß § 140 Absatz 2 StPO geboten. Es sei auch nicht ersichtlich, dass sich die Petentin nicht selbst verteidigen könne.

Gegen das Urteil vom 18. Februar 2020 legte die Petentin mit Schreiben vom selben Tag Berufung ein.

Mit Schreiben an das Landgericht vom 3. Juli 2020 beantragte die Petentin erneut die Beordnung eines Pflichtverteidigers.

Das Landgericht lehnte den Beordnungsantrag mit Beschluss vom 10. Juli 2020 ab. Es liege kein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Absatz 1 StPO vor. Einer der in § 140 Absatz 1 StPO genannten Fälle, in denen von Gesetzes wegen ein Verteidiger zu bestellen sei, liege ersichtlich nicht vor. Die Mitwirkung eines Verteidigers sei auch nicht gemäß § 140 Absatz 2 StPO wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten. Ebenfalls sei auch nicht ersichtlich, dass sich die Petentin nicht selbst verteidigen könne. Eine besondere Schwere der Tat lasse sich insbesondere nicht mit der möglichen Straferwartung begründen. Nach allgemeiner Ansicht liege die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers erst ab einer Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe nahe. Die zuletzt gegen die Petentin verhängten Freiheitsstrafen seien sämtlich bis zum jeweiligen Endstrafzeitpunkt vollständig vollstreckt worden, sodass in diese Betrachtung auch keine zur Bewährung ausgesetzte Strafe eingestellt werden müsse. Das Verhalten der Angeklagten im Verfahren, in welchem sie Verlegungsanträge und Ablehnungsgesuche angebracht habe, zeige, dass sie gerichtserfahren sei und sich im Verfahren auch ohne Rechtsbeistand adäquat verteidigen könne.

Mit Urteil des Landgerichts vom 5. August 2020 wurde die Berufung der Petentin gemäß § 329 Absatz 1

Satz 1 StPO auf deren Kosten verworfen, nachdem diese in Hauptverhandlungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen war.

Den Antrag der Petentin vom 20. August 2020 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungshauptverhandlung verwarf das Landgericht durch Beschluss vom 26. August 2020 als unzulässig. Die Petentin habe keine zur Entschuldigung der Versäumung der Berufungshauptverhandlung geeigneten Tatsachen vorgetragen oder glaubhaft gemacht. Die von der Petentin hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde vom 3. September 2020 wurde vom Oberlandesgericht am 23. September 2020 als unbegründet verworfen. Das Landgericht habe den Wiedereinsetzungsantrag der Petentin zu Recht und mit zutreffender Begründung als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Petentin auf Nachholung rechtlichen Gehörs gegen den Beschluss vom 23. September 2020 wurde vom Oberlandesgericht mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 kostenpflichtig als unzulässig verworfen. Im Zuge der Entscheidung über die sofortige Beschwerde seien keine Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet worden, zu denen die Petentin nicht gehört worden sei. Eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör werde von ihr nicht einmal nachvollziehbar dargelegt.

Das Landgericht wertete das Schreiben der Petentin vom 20. August 2020 zudem als Revision und verwarf diese am 30. September 2020 als unzulässig, da keine den Formerfordernissen des § 345 Absatz 2 StPO genügenden Revisionsanträge von der Petentin gestellt worden seien.

Am 2. November 2020 leitete die Staatsanwaltschaft nach Eintritt der Rechtskraft die Vollstreckung gegen die Petentin ein. Diese wurde mit Verfügung vom 13. November 2020 zum Strafantritt bis spätestens 7. Dezember 2020 geladen.

Mit einem am 24. November 2020 bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Schreiben beantragte die Petentin, die Vollstreckung der Strafe für zwölf Wochen aufzuschieben. Die „sofortige“ Vollstreckung würde ihr bzw. ihrer Familie erhebliche Nachteile zufügen. Mit Verfügung vom 27. November 2020 lehnte die Rechtspflegerin der Staatsanwaltschaft diesen Antrag ab. Die seitens der Petentin vorgetragene Gründe rechtfertigten kein Abweichen vom Grundsatz der nachdrücklichen und beschleunigten Vollstreckung von richterlichen Entscheidungen gemäß § 2 Strafvollstreckungsordnung. Die Petentin habe ausreichend Gelegenheit gehabt, sich auf die Strafverbüßung einzurichten. Finanzielle und berufliche Nachteile seien regelmäßig mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe verbunden und müssten als Folge der abgeurteilten Straftat hingenommen werden.

Mit Schreiben vom 24. November 2020 bat die Petentin um Gnade und „Haftaufschub“ von vier Monaten. Das Amtsgericht trat dem Gnadengesuch entgegen. Die von der Petentin vorgetragene negativen Folgen eines Strafvollzugs seien die üblichen Konsequenzen einer Haftstrafe und als solche von dieser zu akzeptie-

ren. Der Leitende Oberstaatsanwalt lehnte mit Entschließung vom 11. Dezember 2020 das Gnadengesuch ab.

Die Petentin begehrt die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung der gegen sie verhängten Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung.

Sie habe zwischenzeitlich sowohl den entstandenen Schaden als auch die Gerichtskosten vollständig bezahlt.

Des Weiteren sei ihr für den Hauptverhandlungstermin am 18. Februar 2020 kein Pflichtverteidiger gestellt worden, obwohl dies gesetzlich vorgesehen sei. Es habe sich um einen Fall der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 StPO gehandelt, da eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe zu erwarten und auch der Widerruf „mindestens“ einer weiteren zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe zu befürchten gewesen sei.

Es sei nicht hinnehmbar, dass sie wegen der Tatsache, dass sie „schlicht“ vergessen habe, ihre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit der Bundesagentur für Arbeit zu melden, vier Monate ins Gefängnis müsse.

Sie lebe seit über sieben Jahren in einer stabilen Partnerschaft und gehe einer Arbeit nach. Des Weiteren kümmere sie sich fürsorglich um ihre Familie und sei aktiv in Vereinen. Sie werde in einem sehr gut integrierten sozialen Umfeld straffrei leben und empfinde starke Reue wegen der begangenen Tat, weshalb sie sich auch in psychologischer Betreuung befinde. Wenn sie die Haftstrafe antreten müsse, würde sie das „mehr als nur die Freiheit“ kosten, es würde sie um Monate oder gar Jahre zurückwerfen. Zudem sei sie während der Haftzeit einem erhöhten Risiko einer Corona-Infektion ausgesetzt.

Bewertung:

Die vorgebrachten Gründe können eine Aussetzung der Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung oder einen Strafaufschub im Wege der Gnade nicht rechtfertigen.

Eine gnadenweise Aussetzung einer Freiheitsstrafe kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Absatz 1 Gnadensordnung [GnO]). Darüber hinaus haben Gnadenweise grundsätzlich Ausnahmecharakter (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GnO) und dienen der Berücksichtigung von außergewöhnlichen Umständen, aufgrund derer die Vollstreckung der verhängten Strafe für die Verurteilte eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Derartige besondere beziehungsweise außergewöhnliche Umstände sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die vorgebrachten Härten für die Petentin selbst sowie ihr familiäres Umfeld sind denknotwendige Begleiterscheinung einer jeden Inhaftierung und deshalb grundsätzlich hinzunehmen.

Es bestehen zudem erhebliche Zweifel, dass die Petentin – im Fall eines Gnadenerweises – keine weiteren (einschlägigen) Straftaten begehen wird. Die Petentin ist vor der gegenständlichen Verurteilung bereits in zehn Fällen wegen Betrugs verurteilt worden und befand sich auch schon mehrfach – nach Bewährungswiderrufen – in Strafhaft. Eine positive Sozialprognose ist jedoch gemäß § 26 Absatz 2 GnO notwendige Bedingung für die Erteilung des erbetteten Gnadenerweises.

Soweit die Petentin vorträgt, sie habe den entstandenen Schaden vollständig zurückgezahlt, ist dies nach Mitteilung des Jobcenters vom 14. Dezember 2020 unzutreffend. Die erste Forderung in Höhe von 908,70 Euro sei noch in voller Höhe offen. Von der zweiten Forderung in Höhe von 2.174,71 Euro habe lediglich ein Teilbetrag in Höhe von 71,56 Euro aufgerechnet werden können, sodass noch ein restlicher Betrag in Höhe von 2.103,15 Euro offen sei. Die Forderungen werden seitens des Jobcenters jedoch als (derzeit) nicht realisierbar qualifiziert.

Auch auf die Gerichtskosten wurden entgegen dem Vortrag der Petentin keine Zahlungen geleistet. Die zuständige Kostenbeamtin der Staatsanwaltschaft entschied vielmehr am 6. November 2020 gemäß § 10 Kostenverfügung, dass eine Kostenrechnung wegen dauerndem Unvermögen der Petentin nicht erstellt werde.

Soweit sich die Petentin dagegen wendet, dass ihr kein Pflichtverteidiger gestellt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes jeweils ausführlich begründet dargelegt haben, dass die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 StPO nicht gegeben waren. Die Petentin hat zudem – entgegen ihrem Vorbringen – durch das vorliegende Strafverfahren keinen Widerruf von zur Bewährung ausgesetzten Strafen zu befürchten. Frühere zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen wurden bereits unabhängig vom vorliegenden Strafverfahren widerrufen und von der Petentin verbüßt.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 beraten. Der Ausschuss sah im Ergebnis keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

10. Petition 16/4891 betr. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken – Weiterentwick-

lung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und fordert, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau diese nicht genehmigt.

Der Petent trägt insbesondere Folgendes vor:

- Der vom Regionalverband ermittelte Bedarf für neue Gewerbeflächen bestehe nicht. Die Datenbasis beruhe auf der Zeitspanne der Jahre 2004 bis 2012. Die Region sei zwar einer der „Beschäftigungsmotoren“ in Baden-Württemberg gewesen, allerdings zeichne sich seit einigen Jahren eine rückgängige Konjunktur ab. Als Beleg verweist der Petent auf den Wirtschafts Lagebericht der IHK für das 2. Quartal 2020. Dieser Trend werde noch durch die gegenwärtige Pandemie verstärkt. So habe ein beispielhaft genanntes Unternehmen einen Umsatzeinbruch von 30% mitgeteilt. Dies sei kein Einzelfall.
- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau habe dem Petenten mitgeteilt, es sehe die Vorgehensweise des Regionalverbands nicht im Gegensatz zu den regionalplanerischen Bestimmungen, dementsprechend sei mit einer Genehmigung zu rechnen.
- Durch das „Gegenstromprinzip“ werde die Nachfrage (also die wirtschaftliche Entwicklung) durch die Intensität an Angeboten gesteuert. Hierdurch entstehe ein sinnloser Landschaftsverbrauch.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

a) Zum Regionalplan

Mit der 18. Änderung sollen an 20 Standorten in der Region Gewerbeflächen mit einem Gesamtumfang von ca. 426 ha regionalplanerisch festgelegt werden; davon sind allerdings nur ca. 358 ha neue Flächen.

Im Vorfeld dieser Regionalplanänderung hat der Regionalverband ein regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept (Aufstellungsbeschluss im Dezember 2014, Fertigstellung 2018) entwickelt. Kernstück dieses Gewerbeflächenentwicklungskonzepts war die Bestimmung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs bis zum Jahr 2030. Dazu hat der Regionalverband mittels eines aufwändigen Verfahrens, das u. a. eine GIS-Auswertung, die Abfrage der Gemeinden und Zweckverbände sowie eine Ortsbegehung aller 52 Schwerpunkte der Region umfasste, den Bedarf regionaler Gewerbeflächen ermittelt (die genaue Beschreibung der Methode ist in Teil G der Begründung zum Regionalplan dargelegt). Zur Ermittlung des Ausweisungsbedarfs wurden dem ermittelten Flächenbedarf die vorhandenen Flächenreserven gegenübergestellt. Ferner wurden Alternativen geprüft. Der Regionalverband hat also nicht nur auf die Beschäftigtenentwicklung der Vergangenheit und die gewerbliche Flächen nachfrage abgestellt, sondern es sind weitere Parameter eingeflossen. Zudem wurden die auf diese Weise

ermittelten (Zwischen)Ergebnisse anhand verschiedener sozioökonomischer und raumordnerischer Indikatoren plausibilisiert.

Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 29. Juni 2018 einstimmig beschlossen. Im Anschluss wurde dann das Verfahren zur 18. Änderung, mit dem die Erkenntnisse aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept in den Regionalplan umgesetzt werden sollen, eingeleitet. Im Rahmen des Planungsverfahrens fand vom 29. Juli 2019 bis zum 6. September 2019 auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände, etc. fand vom 8. Juli 2019 bis zum 11. Oktober 2019 statt.

Die 18. Änderung wurde am 3. Juli 2020 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands als Satzung beschlossen. Zuvor wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 3. Juli 2020 auch die Frage der Auswirkungen der Pandemie auf den künftigen Flächenbedarf diskutiert.

Bezüglich der Datengrundlagen und der verwendeten Methoden weist der Regionalverband auf folgende Aspekte hin:

– *Es gibt keine allgemein gültige Berechnungsmethode zur Bestimmung des Gewerbeflächenbedarfs. Damit können alle diesbezüglich verwendeten Zahlen kritisch hinterfragt werden. Gleichwohl haben diese Zahlen nicht nur durch den aufwändigen Ermittlungsprozess, sondern auch durch die enge Einbindung der Erfahrungswerte der Kommunen eine hohe Plausibilität. Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des gewerblichen Flächenbedarfs zeigen sich nicht zuletzt auch in der landesweit gültigen Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Absatz 2 BauGB. Bei dieser wird im gewerblichen Bereich lediglich auf einen nachzuweisenden Bedarf abgestellt, der in der Praxis regelmäßig in der Forderung der Genehmigungsbehörden zur Vorlage von Listen ansiedlungs- und erweiterungswilliger Firmen mündet.*

Da durch eine solche Methodik [sic!] weder ein flächenhaftes Maß bestimmbar ist, noch eine Anwendung auf regionaler Ebene möglich ist, haben wir uns wie oben ausgeführt für die Verwendung verschiedener Rechenansätze entschieden, auch um uns nicht auf einen einzigen Indikator verlassen zu müssen.

– *Dass die Datengrundlagen aus den Jahren 2004 bis 2014 stammen, ist richtig. Dies geht zum einen auf den sehr lange währenden Planungsprozess zurück, der im Dezember 2014 mit dem Aufstellungsbeschluss zum Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2030 gestartet wurde. Zum anderen bieten langlaufende Datengrundlagen eine höhere Stabilität, was die wirtschaftliche Entwicklung angeht, als regelmäßig aktualisierte Kurzfristbetrachtungen. Zudem schließt der gewählte Zeitraum bereits die Rezession 2009/2010 im Rahmen*

der Finanzkrise mit ein und verfügt daher auch über eine gewisse Robustheit gegenüber konjunkturellen Schwankungen. Aus diesen Gründen wurde auch bewusst auf eine permanente Fortführung der Bedarfsbestimmung verzichtet, zumal diese von einer dauerhaft fortgeführten Erfassung der Flächenreserven hätte begleitet werden müssen. Dies wäre zudem mit Blick auf die von uns gewählte Erhebungstiefe bis auf Ebene der Baulücken in allen 52 gewerblichen Schwerpunkten nicht leistbar gewesen. Daher wurde bereits im Jahr 2015 der Planungshorizont auf das Jahr 2030 festgelegt und sowohl die Bedarfsbestimmung als auch die Erhebung der Flächenreserven mit der obersten Raumordnungsbehörde abgestimmt.

– *Dass Phasen eines konjunkturellen Abschwungs sich – gerade in Heilbronn-Franken – glücklicherweise nicht zwangsläufig massiv in den Beschäftigtenzahlen niederschlagen, zeigt auch die Fortführung der Abbildung zur Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in den Regionen [Verweis auf eine beigefügte Anlage]. Sie zeigt die Beschäftigtenentwicklung in ausgewählten Regionen Baden-Württembergs einschließlich des Jahres 2019. Auch 2019 setzt sich demnach der langjährige Trend fort, dass die Region das mit Abstand stärkste Beschäftigtenwachstum aller Regionen Baden-Württembergs hat. Auch die Zahlen für das erste Quartal 2020 zeigen bislang keinen Rückgang bei den Beschäftigtenzahlen. Setzt man dies ins Verhältnis zu den der Petitionsschrift beigefügten Konjunkturdaten der IHK Heilbronn-Franken, hätte dieses Wachstum bereits ab Anfang 2018 ein Ende finden müssen. Auch eine ältere Grafik aus dem regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept zeigt, dass der wirtschaftliche Einbruch 2009/2010 in Heilbronn-Franken nahezu keine negativen Beschäftigungseffekte nach sich zog. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie besteht daher unsererseits die Hoffnung, dass die umfangreichen beschäftigungssichernden Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie die Verantwortung der familiengeführten Unternehmen als Arbeitgeber in der Region der Weltmarktführer greifen und ein gravierender Beschäftigungsrückgang vermieden werden kann. Wir hielten es für ein fatales Signal, nunmehr von einem solchen Rückgang auszugehen und daher gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bewusst zu beschneiden.*

– *Nicht zuletzt halten wir eine Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zum heutigen Zeitpunkt für nicht machbar. Deshalb sind auch die Auswirkungen auf den Flächenbedarf heute nicht zu quantifizieren, weshalb sich die klare Mehrheit der Verbandsversammlung beim Satzungsbeschluss für eine Fortgeltung der festgelegten Zeiträume entschieden hat. Dies gilt auch und vor allem vor dem Hintergrund einer sich parallel zur Pandemie vollziehenden Transformation im Automobilsektor, die in der Übergangszeit aufgrund der Parallelität der Vorhaltung zweier Produktionssysteme tendenziell eher zu einem zeitweiligen Anstieg der Flächenbedarfe führen dürfte,*

wie auch vor der im Rahmen der Pandemie geführten Diskussion über die Rückholung der Produktion systemrelevanter Güter (Stichwort „Schutzausrüstung“) sowie Vorprodukten (Stichwort „Verlässlichkeit von Lieferketten“) nach Deutschland.

- b) Zur Korrespondenz des Petenten mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Die vom Petenten beigefügte Mail wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau telefonisch beantwortet. Dabei wurde dem Petenten keineswegs bereits die Erteilung der Genehmigung angekündigt, sondern auf die noch erforderliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit verwiesen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Leitvorstellung der Raumordnung ist nach § 1 Absatz 2 Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Mit der 18. Änderung des Regionalplans sollen an 20 Standorten, jeweils angrenzend an bereits gewerblich genutzte Flächen, in der Region neue Gewerbeflächen regionalplanerisch als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt werden.

Die Festlegung von sogenannten Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist ein regionalplanerisches Instrument zur Sicherung von gewerblichen Flächen im Geltungsbereich des Regionalplans. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden dabei als Ziele der Raumordnung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 11 Absatz 3 Nr. 5 Landesplanungsgesetz im Regionalplan festgelegt. Ob und gegebenenfalls für welche Flächen ein Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt wird, entscheidet der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Rahmen seines sogenannten planerischen Ermessens. Der Regionalverband hat dabei im Rahmen eines Abwägungsprozesses nach § 7 Absatz 2 Raumordnungsgesetz die jeweils in Rede stehenden öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Dies hat der Regionalverband im Rahmen seiner Zuständigkeit als Träger der Regionalplanung in der Sitzung seiner Verbandsversammlung am 3. Juli 2020 getan. Vorausgegangen war insbesondere die Erstellung eines aufwändigen und tiefgreifenden Gewerbeflächenentwicklungskonzepts durch den Regionalverband als Grundlage für die konkrete Regionalplanänderung sowie im Regionalplanverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstiger berührten Stellen einschließlich der Auswertung und Abwägung der Beteiligungsergebnisse.

Wie der Regionalverband mitgeteilt hat, wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 3. Juli 2020 vor dem Satzungsbeschluss insbesondere auch die Frage der Auswirkungen der Pandemie auf den künftigen Flächenbedarf diskutiert. Der Regionalverband hat sich somit mit dieser Frage befasst, aber letztlich darin keinen Grund gesehen, die Regionalplanänderung nicht zu beschließen (auf das obige Zitat und die dort aufgeführten Gründe wird verwiesen). Planungshorizont der 18. Änderung ist das Jahr 2030. Auch aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist eine Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist weiter zu sagen, dass eine gewisse Unsicherheit über zukünftige Entwicklungen jeder Planung immanent ist. Denn je länger ein zu prognostizierender Zeitraum ist, desto „unsicherer“ ist die Prognose.

Das Vorgehen des Regionalverbands hält sich somit im Rahmen des ihm zustehenden planerischen Ermessens und ist nicht zu beanstanden.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus insbesondere aber auch, dass durch die Festlegung von Flächen im Regionalplan noch kein Baurecht geschaffen wird. Hierfür ist erst eine entsprechende Bauleitplanung (in der Regel eine Flächennutzungsplanänderung und in jedem Fall ein Bebauungsplan) durch die jeweilige Kommune (beziehungsweise den jeweiligen Träger der Flächennutzungsplanung) erforderlich. Durch eine Regionalplanänderung wird nur die Möglichkeit entsprechender Flächenfestsetzungen für die jeweiligen Kommunen geschaffen. Im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen muss nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs der Bedarf für die Gewerbeflächen dargelegt werden. Sollte also tatsächlich kein Bedarf bestehen, würden die Flächen trotz regionalplanerischer Festlegung nicht in Anspruch genommen.

Schließlich ist auch das vom Petenten in diesem Zusammenhang genannte Gegenstromprinzip keine, wie in der Petitionsschrift dargestellt, „Denkweise der ökologischen Steinzeit“, nach der die Nachfrage der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Intensität an Angeboten gesteuert werde. § 1 Absatz 3 Raumordnungsgesetz, in dem das Gegenstromprinzip definiert ist, besagt, dass sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen sollen; und umgekehrt soll die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Letztendlich handelt es sich beim Gegenstromprinzip um eine Abstimmungsdirektive zwischen den verschiedenen räumlichen Planungsebenen, bei der Regionalplanung also der Planung auf Regionsebene mit den Planungen auf Gemeindeebene. Diese beinhaltet sowohl eine Beteiligung im Planungsverfahren (verfahrensrechtliche Dimension) als auch eine Abwägung der Belange des anderen Planungsträgers (materiell-rechtliche Dimension). Das ist vorliegend durch die Beteiligung der Städte und Gemeinden und die Einbeziehung ihrer planerischen Vorstellungen in den Planungsprozess zutreffend geschehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Seemann

11. Petition 16/4764 betr. Umgangs- und Aufenthaltsrecht, Angelegenheit des Jugendamts, Kindeswohlschutz

Der Petent strebt regelmäßige Umgangskontakte mit seinen beiden Kindern an. Nach seiner Auffassung wird er vom Jugendamt bei seinen Bemühungen um solche Kontakte nicht hinreichend unterstützt. Der Petent bemängelt ferner, dass er hinsichtlich seiner Tochter bisher keine Rückmeldung des Jugendamts auf seine Kinderschutzmeldung erhalten habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist Vater der beiden im Jahr 2006 und 2009 ehelich geborenen Kinder. Die Eltern der Kinder haben sich getrennt, die Kindsmutter ist zusammen mit den beiden Kindern im April 2015 aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen.

Seit der Trennung der Eltern ist die Frage der Umgangsregelung und des Kontakts der beiden Kinder zum Petenten immer wieder strittig. Beide Elternteile stehen seither im Kontakt mit dem Jugendamt. Im zeitlichen Verlauf hat es seither 13 Telefonate und 17 persönliche Gespräche von Beschäftigten des Jugendamts mit dem Petenten und der Kindsmutter gegeben. Diese Gespräche fanden teilweise mit einem der Elternteile, zum Teil aber auch mit beiden Elternteilen statt. Auch mit den Kindern hat das Jugendamt Gespräche geführt. Diese Gespräche wurden auch – mit Zustimmung der Eltern – ohne die beiden Elternteile geführt.

Am 12. Oktober 2017 hat der Petent beim Familiengericht einen Antrag auf Umgangsregelung gestellt. Nach dem familiengerichtlichen Beschluss sollte der Umgang 14-tägig am Wochenende und über die Hälfte der Schulferien stattfinden. Dennoch fand weiterhin kein geregelter Umgang statt. Die Eltern waren und sind nicht in der Lage, die Umgangskontakte einvernehmlich zu regeln. Die Eltern sind sich auch über Monate hinweg nicht über die geeignete Therapeutin für die Tochter einig geworden.

Im Dezember 2017 hat der Petent beim Familiengericht erneut einen Antrag auf Umgangsregelung gestellt. Daraufhin hat das Familiengericht den Umgang nochmals geregelt.

Im März 2018 hat der Petent gegenüber dem Jugendamt die Auffassung vertreten, dass die Kinder bei der Mutter gefährdet seien. Sie würden nicht mehr zum Umgang zu ihm kommen wollen. Daraufhin hat das Jugendamt ein Kinderschutzverfahren eingeleitet. Da keine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar war, wurde dieses Verfahren im April 2018 beendet.

Nachdem die in der Sache tätige Verfahrensbeiständige im Juni 2018 darauf hingewiesen hatte, dass sich die beiden Kinder in einem „für sie nicht lösbaren Loyalitätskonflikt“ befinden würden, hat das Familiengericht den Kontakt zum Petenten für einige Monate ausgesetzt. Den Kindern war es allerdings erlaubt, von sich aus Kontakt zu ihrem Vater aufzunehmen. Der Sohn hat seit März 2018 keinen Kontakt zum Petenten mehr. Die Tochter lehnt es durchgängig ab, beim Petenten zu übernachten.

Ende Juni 2020 hat sich der Petent an das Jugendamt gewandt und berichtet, dass der Lebensgefährte der Kindsmutter der Tochter an die Brust gefasst und dem Sohn schmerzhaft die Unterhose hochgezogen habe. Daraufhin hat das Jugendamt ein (weiteres) Kinderschutzverfahren eingeleitet. Das Kinderschutzverfahren bzw. die Gespräche zur Klärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wurden am 12. Oktober 2020 abgeschlossen. Es konnte nach umfänglicher Prüfung durch das Jugendamt für die Kinder keine Kindeswohlgefährdung durch den Lebensgefährten der Mutter festgestellt werden. Der Petent wurde vom Jugendamt davon in Kenntnis gesetzt, dass er über das Ergebnis des Kinderschutzverfahrens nach dessen Abschluss informiert wird.

Bewertung:

Der Petent und die Kindsmutter leben seit 2015 getrennt und haben die gemeinsame elterliche Sorge für ihre beiden Kinder. Im Hinblick auf die aufgetretenen Konflikte bei der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge hat das Jugendamt die Eltern im Form von Beratung nach § 17 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung – unterstützt. Diese Beratung hat darauf abgezielt, die Eltern in ihrer gemeinsamen Verantwortung zu stärken und ein Einvernehmen untereinander zu fördern. Nach § 1627 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) obliegt es den Eltern, sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen. Diese Vorschrift gründet sich auf das in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes verankerte elterliche Sorgerecht, bei dem es sich um ein pflichtgebundenes Recht handelt. Hierzu wurde der Petent vom Jugendamt unterstützt. Die Aufgabe des Jugendamts ist es hierbei, den Eltern mit Beratung zu helfen, „Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen“. § 1684 BGB fordert von den Eltern, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Auch diese Vorschrift spiegelt die Elternverantwortung nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz wider. Die Jugendämter sind in diesem Prozess lediglich „Helfende“.

Liegen hingegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor, greift das staatliche Wächteramt nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz. In solchen Fällen haben die Jugendämter ein Kinderschutzverfahren (Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII) einzuleiten. Dabei steht stets das Kindeswohl im Mittelpunkt.

Die Jugendämter nehmen die Aufgaben nach dem SGB VIII, wozu auch die Beratung nach § 17 SGB VIII und die Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII gehören, als weisungsfreie Pflichtaufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Sie unterliegen hierbei der Rechtsaufsicht des Landes. Eine Fachaufsicht, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns beziehen würde, besteht nicht.

Der Petent konnte zu jedem Zeitpunkt auf die Beratung nach den §§ 16 Absatz 1 und 17 SGB VIII zurückgreifen. Dieses Angebot hat der Petent auch wahrgenommen. Seit 2015 gab es insgesamt 30 Kontakte in Form von Telefonaten und Gesprächen mit Mitgliedern der Familie. Der Petent hat auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Familiengericht zur Regelung des Umgangs anzurufen. Er hat gegen die Beschlüsse des Familiengerichts allerdings keine Beschwerde eingelegt und seine rechtlichen Möglichkeiten somit nicht ausgeschöpft. Er hätte darüber hinaus auch die Möglichkeit gehabt, einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge für die Kinder zu stellen.

Die Meldungen zur Gefährdung des Kindeswohls wurden vom Jugendamt nach einem standardisierten differenzierten Kinderschutzverfahren nach § 8 a Absatz 1 SGB VIII bearbeitet. Dabei konnte für keines der beiden Kinder eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 8 a SGB VIII und des § 1666 BGB festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 ausführlich, auch mit Vertretern des Jugendamts, erörtert. Nach abschließender Beratung regte der Berichterstatter an, dass das Jugendamt mit beiden Elternteilen alles unternimmt, um eine Therapie der Kinder zu veranlassen. Der Ausschuss sah darüber hinaus jedoch keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

12. Petition 16/5226 betr. Verschiebung der Landtagswahl

Im Hinblick auf die aktuelle Coronapandemie und die damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen bittet der Petent den Landtag von Baden-Württemberg zu prüfen, ob die am 14. März 2021 geplante Landtagswahl auf den 26. September 2021 verschoben werden kann.

Der Petent trägt vor, dass es den Parteien im Moment erschwert sei, Wahlkampf zu betreiben. Zudem würden sich in den Wahllokalen sehr viele Menschen treffen, was eine weitere Ausbreitung des Virus begünstigen würde. Die Landesregierung sollte sich in

der aktuellen Situation auf die Tagespolitik konzentrieren können, ohne die anstehende Wahl im Blick haben zu müssen. Schließlich würden durch die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl Ressourcen gebunden, die an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden könnten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Ministerratsbeschluss vom 24. März 2020 hat die baden-württembergische Landesregierung den 14. März 2021 als Tag der Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg bestimmt.

Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Landesverfassung muss die Neuwahl vor Ablauf der (laufenden) Wahlperiode stattfinden. Die laufende Wahlperiode endet am 30. April 2021, die Neuwahl muss folglich vor diesem Datum stattfinden. Zudem muss der neue Landtag gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Landesverfassung spätestens am sechzehnten Tag nach Beginn der Wahlperiode zusammentreten, dies ist der 16. Mai 2021. Die Neuwahl zu verschieben kommt auch nicht unter Berücksichtigung des Artikels 62 Absatz 2 der Landesverfassung in Betracht. Zwar beeinträchtigt die Coronapandemie das öffentliche und private Leben in einer bislang nicht vorstellbaren Weise, eine von Artikel 62 Absatz 2 der Landesverfassung geforderte drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes resultiert aus ihr zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der getroffenen vielfältigen Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion gleichwohl nicht. Auch die Landtagswahl selbst kann und wird unter Beachtung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Eine Landtagswahl am 26. September 2021, wie vom Petent vorgeschlagen, wäre somit verfassungswidrig.

In gleicher Weise wäre zu beachten: Würde die Landtagswahl auf einen Zeitpunkt nach dem 30. April 2021 verlegt werden, würde dies zu einer Verlängerung der laufenden Wahlperiode und dadurch zu einem Verstoß auch gegen das in Artikel 23 Absatz 1 der Landesverfassung verankerte Demokratieprinzip führen. Die Dauer der Wahlperiode ergibt sich aus Artikel 30 Absatz 1 der Landesverfassung und stand schon zum Zeitpunkt der Landtagswahl 2016 fest. Die demokratische Legitimation des Landtags endet somit mit dem Ablauf des 30. April 2021.

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass sowohl die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber einschließlich der sie vorschlagenden politischen Parteien, die sich zur Wahl stellen, als auch die Wahlorgane nach der Festlegung des Wahltages mit den Vorbereitungen und Planungen für die Landtagswahl beginnen. Die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes, des Willkürverbotes und der Chancengleichheit der Parteien würden bei einer Entscheidung über eine Verlegung des Wahltermins zu beachten sein. Bis zur Landtagswahl bleiben weniger als zwei Monate. In die Planung, Vorbereitung und Durchführung insbesondere von Wahlkampfmaßnahmen sind auf Seiten der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, gerade auch im Hinblick auf die Pandemie-

lage und die dahin gehend zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, bereits viele Ressourcen investiert worden. Der Wahlkampf ist im Vergleich zu pandemiefreien Zeiten insbesondere angesichts der Kontaktbeschränkungen ein anderer, unmöglich ist er aber nicht. Die Corona-Verordnung trifft hierzu Ausnahmeregelungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

08. 02. 2021

Die Vorsitzende:
Krebs